Allgemeine Bedingungen
für die INTER MeinLeben® Rentenversicherung

Stand 01.01.17 Version 171

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Versicherungsbedingungen regeln die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen Ihnen als Versicherungsnehmer und uns als Ihrem Versicherer.

Ihr Versicherungsvertrag ist eine Rentenversicherung.

Haben Sie zu Ihrer INTER MeinLeben® Rentenversicherung eine planmäßige Erhöhung der Beiträge und Versicherungsleistungen vereinbart, dann sind hierfür zusätzliche Vertragsbestimmungen vereinbart.

Wir haben einige der im Text verwendeten Begriffe und Abkürzungen in einem Glossar für Sie zusammengestellt und erklärt. Die im Glossar erklärten Begriffe sind im folgenden Text *kursiv* gedruckt. Sie finden das Glossar am Ende dieser Vertragsbestimmungen.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

§ 1 Was ist die INTER MeinLeben® Rentenversicherung? 3
§ 2 Aus welchen Guthaben setzt sich Ihr Versicherungsvertrag zusammen? 4

Leistungen

§ 3 Welche Leistungen erbringen wir? 5
§ 4 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung? 6
§ 5 Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz? 9
§ 6 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg, terroristischen Handlungen oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen / -Stoffen? 9
§ 7 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person? 10
§ 8 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung? 10
§ 9 Was ist zu beachten, wenn Versicherungsleistungen verlangt werden? 11
§ 10 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein? 12
§ 11 Wer erhält die Versicherungsleistungen? 12

Beitrag

§ 12 Wie verwenden wir Ihre Beiträge? 12
§ 13 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? 13
§ 14 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen? 13

Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 15 Wie können Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen? Was bewirkt die Kündigung? 14
§ 16 Wie können Sie Ihren Versicherungsvertrag beitragsfrei stellen? Was bewirkt die Beitragsfreistellung? 15

Kosten

§ 17 Welche Kosten sind mit Ihrem Versicherungsvertrag verbunden? 16

Ihre Gestaltungsrechte (Optionen) zum Vertragsbeginn

§ 18 Wie können Sie Ihre *Vermögensaufbaustrategie* festlegen? 17
§ 19 Was ist der Strategieassistent? 17
§ 20 Was ist das Anlaufmanagement? 18
§ 21 Wie können Sie zu Beginn der *Ansparphase* einen ermäßigten Beitrag zahlen? 18

Ihre Gestaltungsrechte (Optionen) während der *Ansparphase*

§ 22 Wie können Sie Ihre Beiträge erhöhen? 18
§ 23 Wie können Sie Zuzahlungen leisten? 19
§ 24 Wie können Sie Ihre *Vermögensaufbaustrategie* ändern? (*Switch*) 19
§ 25 Wie können Sie die Aufteilung des Aktivguthabens ändern? (*Shift*) 20
§ 26 Was ist das Ablaufmanagement? 20
§ 27 Wie können Sie in der *Ansparphase* Kapital aus dem Aktivguthaben entnehmen? 20

Ihre Gestaltungsrechte (Optionen) vor Beginn der Rentenbezugszeit

§ 28 Wie können Sie einen Auszahlplan mit anschließender Verrentung wählen? 21
§ 29 Wann können Sie eine Kapitalleistung anstelle einer Rente wählen? 21

Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 30 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens? 22
§ 31 Welche Mitteilungspflichten haben Sie? 22
§ 32 Wie können die Bedingungen bzw. die Beiträge oder Leistungen geändert werden? 22
§ 33 Welches Recht findet auf Ihren Versicherungsvertrag Anwendung? 23
§ 34 Wo ist der Gerichtsstand? 23

Fondsanlage

§ 35 Was bedeutet die Anlage in Fonds? 23
§ 36 Was ist der Stichtag? 23
§ 37 Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds? 24

Anhang 25

Strategien für Sicherungsniveau und Fondsstrategie

Glossar 29

Allgemeines

§ 1 Was ist die INTER MeinLeben® Rentenversicherung?

Bei Ihrem Versicherungsvertrag handelt es sich um eine Rentenversicherung.

1. Die Vertragsdauer Ihres Versicherungsvertrages beinhaltet zwei Phasen:

1.1 ***Ansparphase***

In der *Ansparphase* zahlen Sie

- einen Einmalbeitrag zum Vertragsbeginn oder
- laufende Beiträge während der vereinbarten Beitragszahlungsdauer. Nähere Informationen zur Beitragszahlungsdauer entnehmen Sie bitte § 13 Nr. 1.2.

Stirbt die versicherte Person während der *Ansparphase*, zahlen wir eine Todesfallleistung gemäß § 3 Nr. 2.

1.2 **Rentenbezugszeit**

Wenn die versicherte Person den vereinbarten Beginn der Rentenbezugszeit erlebt, zahlen wir eine lebenslange Rente.

Sie legen bei Antragstellung den Wunschtermin (unverbindlich) fest.

Der früheste Beginn der Rentenbezugszeit liegt ein Jahr nach Versicherungsbeginn.

Der späteste Beginn der Rentenbezugszeit wird - bei einem *rechnungsmäßigen Eintrittsalter* der versicherten Person bis zu 71 Jahren - so festgesetzt, dass das *rechnungsmäßige Alter* der versicherten Person zu Beginn der Rentenbezugszeit 85 Jahre beträgt.

Beträgt das *rechnungsmäßige Eintrittsalter* der versicherten Person mehr als 71 Jahre, liegt der späteste Beginn der Rentenbezugszeit 14 Jahre nach Versicherungsbeginn.

Sofern der Rentenbezug zum Wunschtermin oder zu einem anderen Termin, der zwischen dem frühesten und dem spätesten Termin liegt, beginnen soll, ist uns dies mit einer Frist von einem Monat mitzuteilen. Rechtzeitig vor dem Wunschtermin erhalten Sie hierzu eine Erinnerung von uns.

2. Produktvarianten

Bei Vertragsabschluss legen Sie fest, in welchem Umfang die Leistungen aus Ihrem Versicherungsvertrag garantiert sind. Ihre Beiträge werden entsprechend Ihrer Vorgabe auf die verschiedenen Komponenten des Gesamtguthabens verteilt.

Sie können zwischen zwei Produktvarianten wählen:

2.1 **Produktvariante "Klassik"**

Die Beiträge nach Abzug des Kostenanteils werden zuzüglich der laufenden Überschüsse Ihres Versicherungsvertrages zu 100% dem *"klassischen" Deckungskapital* zugeführt. Die Beiträge abzüglich des Kostenanteils fließen in das Garantieguthaben, die Überschüsse werden im Sicherungsguthaben angelegt. Das *"klassische" Deckungskapital* ist gegen Anlageverluste vollständig abgesichert.

2.2 **Produktvariante "Flexibel"**

Die Beiträge nach Abzug des Kostenanteils werden gemäß der von Ihnen gewählten *Vermögensaufbaustrategie* (s. § 18) ganz oder teilweise in die von Ihnen gewählten Fonds investiert. Sie nehmen insoweit an den Chancen und Risiken des Kapitalmarktes teil. Dadurch fallen die *garantierten Erlebensfallleistungen* geringer aus als bei der Produktvariante "Klassik". Wird zu 100% in Fonds investiert, sind keine *garantierten Erlebensfallleistungen* vereinbart. Die Beitragsteile, die nicht in Fonds angelegt werden, werden dem *"klassisches" Deckungskapital* zugeführt.

3. Gestaltungsmöglichkeiten

Zu Versicherungsbeginn und während der Vertragslaufzeit haben Sie verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten.

3.1 **Gestaltungsmöglichkeiten zum Vertragsbeginn**

- *Vermögensaufbaustrategie* (§ 18)
- Anlaufmanagement (§ 20)
- Anfangs ermäßigter Beitrag (§ 21)

3.2 **Gestaltungsmöglichkeiten in der *Ansparphase***

- Strategieassistent (§ 19)
- Beitragsfreistellung (§ 16)
- Beitragserhöhung (§ 22)
- Zuzahlungen (§ 23)
- Änderung der *Vermögensaufbaustrategie* (*Switch*, § 24)
- Änderung der Aufteilung des Aktivguthabens (*Shift*, § 25)
- Ablaufmanagement (§ 26)
- Kapitalentnahme (§ 27)

3.3 **Gestaltungsmöglichkeiten vor Beginn der Rentenbezugszeit**

- Auszahlplan (§ 28)
- Kapitalleistung (§ 29)

§ 2 Aus welchen Guthaben setzt sich Ihr Versicherungsvertrag zusammen?

1. In der *Ansparphase*

In der *Ansparphase* setzt sich das Gesamtguthaben Ihres Versicherungsvertrages - je nach gewählter Produktvariante - aus verschiedenen Komponenten zusammen. Das Gesamtguthaben besteht aus dem Garantieguthaben und dem Aktivguthaben. Das Aktivguthaben wiederum besteht aus dem Sicherungsguthaben und dem Fondsguthaben.

Das Garantieguthaben, das Sicherungsguthaben und eine gebildete Verwaltungskostenrückstellung machen das *"klassische" Deckungskapital* Ihres Versicherungsvertrages aus.

Die Gewichtung der Komponenten des Gesamtguthabens hängt von Ihrer Vertragsgestaltung ab, d. h. von der Festlegung zum Vertragsbeginn und von den späteren Vertragsänderungen.

Im Folgenden erläutern wir Ihnen die einzelnen Komponenten näher.

1.1 **Garantieguthaben**

Das Garantieguthaben gehört zum *"klassischen" Deckungskapital* und dient der Sicherstellung der vereinbarten *garantierten Erlebensfallleistungen*. Wurden keine *garantierten Erlebensfallleistungen* vereinbart, ist kein Garantieguthaben vorhanden.

Das Garantieguthaben wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Zugrundelegung des Rechnungszinses für das Garantieguthaben berechnet.

Eine Umschichtung zwischen dem Garantieguthaben und den sonstigen Komponenten ist nicht möglich.

Mit Beginn eines optionalen Auszahlplans wird das Garantieguthaben dem Sicherungsguthaben zugeschrieben (s. § 28).

1.2 **Aktivguthaben**

Dem Aktivguthaben werden die nicht zur Sicherstellung der garantierten Leistungen oder zur Deckung von Kosten verwendeten Teile Ihrer Beiträge und gegebenenfalls Ihre Zuzahlungen zugeführt.

Haben Sie die Produktvariante "Flexibel" gewählt, setzt sich das Aktivguthaben aus dem Sicherungsguthaben und dem Fondsguthaben zusammen. Die Zusammensetzung ist flexibel, d.h. Sie können sie im Vertragsverlauf nach Ihren Wünschen verändern.

Haben Sie die Produktvariante "Klassik" gewählt, besteht das Aktivguthaben nur aus dem Sicherungsguthaben und es ist kein Fondsguthaben vorhanden.

Auch gegebenenfalls anfallende Überschüsse werden dem Aktivguthaben zugeführt. Entstandene Überschüsse werden

- bei Produktvariante "Klassik" dem Sicherungsguthaben zugeführt,
- bei Produktvariante "Flexibel" gemäß der von Ihnen gewählten *Vermögensaufbaustrategie* auf das Sicherungsguthaben und das Fondsguthaben aufgeteilt.

Sicherungsguthaben

Das Sicherungsguthaben gehört, wie auch das Garantieguthaben, zum *"klassischen" Deckungskapital*.

Das Sicherungsguthaben wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet.

Fondsguthaben

Das Fondsguthaben beinhaltet den Teil des Gesamtguthabens, der gemäß Ihrer Vorgabe in Fonds investiert ist.

Sie selbst tragen das Risiko einer Wertminderung, profitieren jedoch auch von einer Wertsteigerung der Fondsanteile.

Nähere Informationen zur Anlage in Fonds entnehmen Sie bitte § 35.

1.3 **Verwaltungskostenrückstellung**

Eine Verwaltungskostenrückstellung wird im Falle beitragsfreier Zeiten in der *Ansparphase* gebildet.

Die Verwaltungskostenrückstellung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Zugrundelegung des Rechnungszinses für die Verwaltungskostenrückstellung berechnet.

Mit Beginn eines optionalen Auszahlplans wird die Verwaltungskostenrückstellung dem Sicherungsguthaben zugeschrieben (s. § 28).

2. In der Rentenbezugszeit

Zu Beginn der Rentenbezugszeit wird der Wert des dann vorhandenen Gesamtguthabens Ihres Versicherungsvertrages in das *Deckungskapital in der Rentenbezugszeit* überführt. Das *Deckungskapital in der Rentenbezugszeit* wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mittels der Rechnungsgrundlagen berechnet, die den zum Zeitpunkt der Verrentung für den Neuzugang offenen Tarifen zugrunde gelegt werden.

Leistungen

§ 3 Welche Leistungen erbringen wir?

1. Erlebensfallleistung

Wenn die versicherte Person den Beginn der Rentenbezugszeit erlebt, zahlen wir als Erlebensfallleistung eine lebenslange Rente.

Wir zahlen die Rente vorschüssig, je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

1.1. **Höhe der Rente**

Die Höhe der Rente ist abhängig von dem Wert des Gesamtguthabens zum Beginn der Rentenbezugszeit sowie dem *garantierten Rentenfaktor*.

Zur Ermittlung der Rente führen wir zum Beginn der Rentenbezugszeit folgende Berechnungen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik durch:

- Höhe der Rente aus dem zum Beginn der Rentenbezugszeit vorhandenen Gesamtguthaben mit den Rechnungsgrundlagen, die den zu diesem Zeitpunkt für den Neuzugang offenen Tarifen zugrunde gelegt werden.
- Höhe der Rente aus dem zum Beginn der Rentenbezugszeit vorhandenen Garantieguthaben zuzüglich einer gebildeten Verwaltungskostenrückstellung mit dem *garantierten Rentenfaktor*.
- Höhe der Rente aus dem zum Beginn der Rentenbezugszeit vorhandenen Gesamtguthaben mit einem reduzierten *garantierten Rentenfaktor*; dieser reduzierte *garantierte Rentenfaktor* beträgt 70% des *garantierten Rentenfaktors*.

Sie erhalten die höchste der drei zuvor ermittelten Renten. Die Höhe dieser Rente ist lebenslang garantiert.

Die errechnete jährliche Rente muss mindestens 300 EUR betragen. Wird dieser Betrag nicht erreicht, wird die Kapitalleistung gemäß § 29 ausgezahlt.

1.2 ***Garantierter Rentenfaktor***

Der *garantierte Rentenfaktor* gibt die Rente zur vereinbarten Rentenzahlungsweise in EUR an, die sich aus einem zu verrentenden Kapital in Höhe von 10.000 EUR ergibt. Er ist abhängig vom Rentenbeginnalter der versicherten Person und wird mittels der Rechnungsgrundlagen gemäß Nr. 5.1 und 5.2 berechnet.

Sie können den *garantierten Rentenfaktor* Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

1.3 **Option Auszahlplan mit anschließender Verrentung**

Sie können den Beginn der Rentenbezugszeit aufschieben und einen Auszahlplan gemäß § 28 vorschalten. Die Erlebensfallleistung besteht dann aus

- Auszahlungen während des Auszahlplans und
- der Zahlung einer lebenslangen Rente ab Beginn der aufgeschobenen Rentenbezugszeit.

1.4 **Option Kapitalleistung**

Ebenso können Sie statt der Rentenzahlung gemäß § 29 die Zahlung einer einmaligen Kapitalleistung wählen. In diesem Fall besteht die Erlebensfallleistung in der Zahlung der Kapitalleistung. Mit Zahlung der Kapitalleistung endet Ihr Versicherungsvertrag.

Sie können auch eine teilweise Auszahlung der Kapitalleistung wählen. Dann besteht die Erlebensfallleistung in der Zahlung des gewünschten Auszahlungsbetrages und anschließender Zahlung einer entsprechend reduzierten lebenslangen Rente.

2. Todesfallleistung vor Beginn der Rentenbezugszeit

2.1 Stirbt die versicherte Person vor Beginn der Rentenbezugszeit, zahlen wir das Gesamtguthaben, das zum Monatsersten nach Eingang der Sterbeurkunde in Ihrem Versicherungsvertrag vorhanden ist.

2.2 **Mindesttodesfallleistung**

Optional kann zusätzlich als Mindesttodesfallleistung

- eine Todesfallsumme,
- die Zahlung der bis zum Todesfall gezahlten Beiträge ohne Zinsen (Beitragsrückgewähr) oder
- das Maximum dieser beiden Größen

vereinbart werden. Im Todesfall zahlen wir dann das Gesamtguthaben gemäß Nr. 2.1, mindestens aber die vereinbarte Mindesttodesfallleistung.

Die Mindesttodesfallleistung entfällt mit Beginn eines Auszahlplans.

Sie können eine vereinbarte Todesfallsumme reduzieren. Sie muss jedoch mindestens 5.000 EUR betragen.

Die Höhe des von uns getragenen Todesfallrisikos ändert sich monatlich, je nach Stand des Gesamtguthabens. Deshalb können wir die Höhe des Risikobeitrags nicht fix angeben. Den jeweils erforderlichen Risikobeitrag berechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Er wird monatlich anteilig dem Sicherungsguthaben und dem Fondsguthaben (s. § 2 Nr. 1.2) entnommen. Reichen die Guthaben für eine Entnahme nicht aus, werden wir Sie hierüber *schriftlich* informieren. Sie haben dann die Möglichkeit, durch eine Sonderzahlung die Mindesttodesfallleistung aufrecht zu erhalten. Anderenfalls endet sie einen Monat nach Absendung unseres Schreibens und wir zahlen im

Todesfall das Gesamtguthaben gemäß Nr. 2.1.

Bei Vertragsabschluss prüfen wir, ob voraussichtlich dauerhaft die Entnahme der Risikobeiträge möglich sein wird (Finanzierbarkeitsprüfung). Die Mindesttodesfallleistung kann nur vereinbart werden, wenn die Finanzierbarkeit voraussichtlich gegeben ist.

3. Todesfallleistung nach Beginn der Rentenbezugszeit

Ist eine *Rentengarantiezeit* vereinbart, zahlen wir bei Tod der versicherten Person in der *Rentengarantiezeit* die Rente in der erreichten Höhe an den Bezugsberechtigten bis zum Ende der *Rentengarantiezeit*.

Auf Antrag des Bezugsberechtigten in *Textform* zahlen wir stattdessen den abgezinsten Wert der zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Renten der *Rentengarantiezeit*. Die Abzinsung erfolgt mit dem Rechnungszins, der den zum Zeitpunkt der Verrentung für den Neuzugang offenen Tarifen zugrunde gelegt wird. Der Antrag muss, nachdem der Bezugsberechtigte Kenntnis vom Tod der versicherten Person und seiner Bezugsberechtigung erlangt hat, unverzüglich gestellt werden.

Eine vereinbarte *Rentengarantiezeit* können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Ist keine *Rentengarantiezeit* vereinbart oder stirbt die versicherte Person nach Ablauf der *Rentengarantiezeit*, erbringen wir bei Tod der versicherten Person keine Leistung und der Versicherungsvertrag endet.

4. Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie unter den in § 4 genannten Voraussetzungen weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung.

5. Rechnungsgrundlagen

Die Berechnung der Beiträge und Leistungen zu Ihrem Versicherungsvertrag erfolgt mittels der folgenden Rechnungsgrundlagen:

5.1 **Rechnungszins**

Der Rechnungszins zur Verzinsung des Garantieguthabens und der Verwaltungskostenrückstellung beträgt 0,90 % p. a.

Das Sicherungsguthaben wird nicht verzinst.

Der dem *garantierten Rentenfaktor* zugrunde liegende Rechnungszins beträgt 0,90 % p. a.

5.2 **Sterbetafel**

Der Berechnung des *garantierten Rentenfaktors* liegt die Sterbetafel INTER 2015 Rente, die auf der Sterbetafel DAV 2004 R/AV basiert, zugrunde.

Der Berechnung einer eventuell vereinbarten Mindesttodesfallleistung liegt die Sterbetafel INTER 2012 Kapital, die auf der Sterbetafel DAV 2008 T basiert, zugrunde.

5.3 **Kosten**

Die Rechnungsgrundlagen beinhalten auch die Höhe der einkalkulierten Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten gemäß § 17.

6. Keine Übertragung von Fondsanteilen

Alle Leistungen, die wir erbringen, sind Geldleistungen. Eine Übertragung von Fondsanteilen kann nicht verlangt werden.

§ 4 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer in dem jeweils geltenden gesetzlich vorgeschriebenen Mindestumfang an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung), sofern solche entstehen. Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des *HGB* im Rahmen unseres Jahresabschlusses jährlich ermittelt. Die Bewertungsreserven werden im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen.

Dazu erklären wir Ihnen auf der Grundlage der derzeit geltenden Bestimmungen,

- aus welchen Quellen Überschüsse stammen (s. Nr. 1),
- wie wir mit entstandenen Überschüssen verfahren (s. Nr. 2),
- wie die Überschussbeteiligung Ihres Versicherungsvertrages erfolgt (s. Nr. 3),
- wie Bewertungsreserven entstehen, wie wir diese zuordnen und Ihrem Versicherungsvertrag zuteilen (s. Nr. 4) und
- warum wir eine Überschussbeteiligung nicht garantieren können (s. Nr. 5).

1. Aus welchen Quellen stammen Überschüsse?

Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:

- den Kapitalerträgen,
- dem Risikoergebnis und
- dem übrigen Ergebnis.

Die Beteiligung an diesen Quellen erfolgt unter Beachtung der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

<u>Kapitalerträge</u>

Bei Vereinbarung von *garantierten Erlebensfallleistungen* oder falls ein Sicherungsguthaben bzw. eine Verwaltungskostenrückstellung existiert, ist vor Beginn der Rentenbezugszeit ein Teil des Gesamtguthabens in unserem sonstigen Vermögen angelegt. Zudem wird bei Zahlung einer lebenslangen Rente das *Deckungskapital in der Rentenbezugszeit* in unserem sonstigen Vermögen angelegt. Durch die Anlage in unserem sonstigen Vermögen erhält Ihr Versicherungsvertrag Überschüsse aus den Erträgen unserer Kapitalanlage.

Die Mindestzuführungsverordnung bestimmt die maßgeblichen Kapitalanlagen und den prozentualen Anteil, den die Versicherungsnehmer insgesamt von den Nettoerträgen mindestens erhalten. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Mittel entnommen, die für die garantierten Leistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Risikoergebnis

Überschüsse können auch entstehen, wenn die tatsächliche Lebensdauer der Versicherten kürzer ist als die bei der Tarifkalkulation zugrunde gelegte. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen und können daher die Versicherungsnehmer an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 90 % beteiligt.

Übriges Ergebnis

Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn die Kosten niedriger sind als bei der Tarifkalkulation angenommen oder wir sonstige Einnahmen erzielen.

Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 50 % beteiligt.

2. Wie verfahren wir mit entstandenen Überschüssen?

Die Überschüsse führen wir der *Rückstellung für Beitragsrückerstattung* zu, soweit sie nicht in Form der sogenannten *Direktgutschrift* bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gutgeschrieben werden.

Diese Rückstellung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Absatz 1 *VAG* abweichen, soweit die *Rückstellung für Beitragsrückerstattung* nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Absatz 1 *VAG* können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung heranziehen, um

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die *Deckungsrückstellung* zu erhöhen, sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir *die Rückstellung für Beitragsrückerstattung* zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der *Deckungsrückstellung* heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

3. Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Versicherungsvertrages?

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zu den Überschüssen bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungsverträge in Bestandsgruppen zusammengefasst. Nach engeren Gleichartigkeitskriterien haben wir innerhalb der Bestandsgruppen Untergruppen gebildet; diese werden Bestandsklassen genannt. Die Verteilung der Überschüsse für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zur Überschussentstehung beigetragen haben.

Hat eine Bestandsgruppe nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, bekommt sie keine Überschüsse zugewiesen.

Wenn sich Ihr Versicherungsvertrag nicht im Rentenbezug befindet, gehört er zu der Bestandsklasse FRE161 (bzw. FRK161, falls Kollektivversicherung) in der Bestandsgruppe FR161.

Befindet sich Ihr Versicherungsvertrag im Rentenbezug, gehört er zu der Bestandsklasse, in die die zum Zeitpunkt des Beginns der Rentenbezugszeit für den Neuzugang offenen vergleichbaren Rentenversicherungen im Rentenbezug eingeordnet werden, in der Bestandsgruppe E011 (bzw. I011, falls Kollektivversicherung).

Ihr Versicherungsvertrag erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsklasse, der er angehört.

Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der *Direktgutschrift* zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der *Rückstellung für Beitragsrückerstattung* entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können.

3.1 **In der *Ansparphase***

In der *Ansparphase* können Kosten-, Zins- und Risikoüberschüsse entstehen. Ferner kann ein Schlussüberschussanteil entstehen.

Kostenüberschüsse

Ihr Versicherungsvertrag erhält entstandene Kostenüberschüsse

- in Prozent jedes zu zahlenden Beitrags bei laufender Beitragszahlung, des Einmalbeitrags bei Einmalbeitragszahlung und jeder Zuzahlung sowie
- in Form eines festen Eurobetrags als Teil der Stückkosten bei jeder Beitragszahlung und jeder Zuzahlung sowie bei jeder Entnahme der Stückkosten aus der Verwaltungskostenrückstellung.

Bei Wahl der Produktvariante „Klassik“ werden die Kostenüberschüsse als *Direktgutschrift* stets in voller Höhe dem Sicherungsguthaben zugeführt.

Bei Wahl der Produktvariante „Flexibel“ werden die Kostenüberschüsse als *Direktgutschrift* sofort nach jeder Beitragszahlung dem Sicherungsguthaben und dem Fondsguthaben anteilig zugeführt. Falls weder ein Fondsguthaben noch ein Sicherungsguthaben vorhanden ist, wird ein Fondsguthaben angelegt und die Kostenüberschüsse werden in voller Höhe dem Fondsguthaben zugeführt.

Zinsüberschüsse

Ihr Versicherungsvertrag erhält jährlich zum *Versicherungsjahrestag* entstandene Zinsüberschüsse

- in Prozent des Garantieguthabens bzw. der Verwaltungskostenrückstellung zu Beginn des Versicherungsjahres sowie
- in Prozent des Sicherungsguthabens.

Bei Wahl der Produktvariante „Klassik“ werden die Zinsüberschüsse stets in voller Höhe dem Sicherungsguthaben zugeführt.

Bei Wahl der Produktvariante „Flexibel“ werden die Zinsüberschüsse jährlich zum *Versicherungsjahrestag* dem Sicherungsguthaben und dem Fondsguthaben anteilig zugeführt. Falls weder ein Fondsguthaben noch ein Sicherungsguthaben vorhanden ist, wird ein Fondsguthaben angelegt und die Zinsüberschüsse werden in voller Höhe dem Fondsguthaben zugeführt.

Risikoüberschüsse

Bei Vereinbarung einer Mindesttodesfallleistung erhält Ihr Versicherungsvertrag sofort nach jeder Entnahme des Risikobeitrags für die Mindesttodesfallleistung Risikoüberschüsse. Sie werden bemessen in Prozent dieses Risikobeitrags.

Bei Wahl der Produktvariante „Klassik“ werden die Risikoüberschüsse als *Direktgutschrift* stets in voller Höhe dem Sicherungsguthaben zugeführt.

Bei Wahl der Produktvariante „Flexibel“ werden die Risikoüberschüsse als *Direktgutschrift* dem Sicherungsguthaben und dem Fondsguthaben anteilig zugeführt. Falls weder ein Fondsguthaben noch ein Sicherungsguthaben vorhanden ist, wird ein Fondsguthaben angelegt und die Risikoüberschüsse werden in voller Höhe dem Fondsguthaben zugeführt.

Schlussüberschuss

Ihr Versicherungsvertrag erhält

- bei Ablauf der *Ansparphase,* spätestens zum Beginn eines optionalen Auszahlplans, oder
- bei vorzeitiger Beendigung der *Ansparphase* durch Tod oder Kündigung

nach einer Wartezeit einen Schlussüberschussanteil. Die Wartezeit beträgt 10 Jahre, höchstens jedoch ein Drittel der Dauer bis zum spätesten Beginn der Rentenbezugszeit.

Für jedes volle Versicherungsjahr vom Ende der Wartezeit bis zur Fälligkeit wird ein jährlicher Schlussüberschussanteil in Promille der Summe aus Garantieguthaben und Verwaltungskostenrückstellung zum *Versicherungsjahrestag* berechnet.

Der Schlussüberschussanteil ist die Summe dieser jährlichen Schlussüberschussanteile.

3.2 **In der Rentenbezugszeit**

In der Rentenbezugszeit erhält Ihr Versicherungsvertrag entstandene laufende Überschussanteile. Sie können eine der folgenden drei Überschussverwendungsformen wählen:

- Rentendynamik
  Während der Rentenbezugszeit wird zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres - beginnend mit dem zweiten - die zu diesem Zeitpunkt erreichte Rente erhöht.
- Auszahlung
  Während der Rentenbezugszeit wird zu jedem Rentenzahlungstermin ein Überschussanteil, der sich auf das *Deckungskapital in der Rentenbezugszeit* am Ende des jeweiligen Versicherungsjahres bezieht, zusammen mit der Rente ausgezahlt.
- Mischrente
  Die während der Rentenbezugszeit in einem Versicherungsjahr anfallenden Überschussanteile werden auf die beiden oben beschriebenen Überschussverwendungsformen Rentendynamik und Auszahlung aufgeteilt.

Soweit nicht anders vereinbart, ist die Überschussverwendungsform Mischrente vorgesehen.

Wenn Sie als Überschussverwendungsform Rentendynamik oder Auszahlung wünschen, müssen Sie uns dies mindestens einen Monat vor Beginn der Rentenbezugszeit in *Textform* mitteilen.

4. Wie entstehen Bewertungsreserven, wie werden diese zugeordnet und Ihrem Versicherungsvertrag zugeteilt?

4.1 **Wie entstehen Bewertungsreserven?**

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Jahresabschluss ausgewiesen sind.

Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir monatlich neu.

Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

4.2 **Wie werden die Bewertungsreserven den Versicherungsverträgen zugeordnet?**

Gemäß § 153 Absatz 3 *VVG* ordnen wir die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Versicherungsnehmer zu berücksichtigen sind, den Versicherungsverträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu.

Die Zuordnung erfolgt mittels mehrerer Faktoren, die auf dem jeweils letzten festgestellten Jahresabschluss basieren.

Aufgrund der Verursachungsorientierung sind nicht alle Versicherungsverträge unseres Bestandes anspruchsberechtigt. Daher erfolgt eine Abgrenzung der auf die anspruchsberechtigten Versicherungsverträge entfallenden Bewertungsreserven anhand der in den einzelnen Versicherungsverträgen vorhandenen Kapitalien (z. B. Deckungskapital, *Rückstellung für Beitragsrückerstattung* (s. Nr. 2)).

Maßgeblich für die Ermittlung der Ihrem Versicherungsvertrag zugeordneten Bewertungsreserven sind die Kapitalien (z. B. Deckungskapital) sowie die abgelaufene Dauer Ihres Versicherungsvertrages und aller anspruchsberechtigten Versicherungsverträge.

4.3 **Wie werden die Bewertungsreserven Ihrem Versicherungsvertrag zugeteilt?**

Ihrem Versicherungsvertrag wird ein Teil der nach Nr. 4.2 zugeordneten Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zugeteilt; derzeit sieht § 153 Absatz 3 *VVG* eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor.

Dieser Anteil wird Ihrem Versicherungsvertrag zugeteilt

- bei Kündigung oder Tod vor Beginn der Rentenbezugszeit,
- bei Beginn der Rentenbezugszeit und
- in der Rentenbezugszeit.

Bei Kündigung sowie im Fall des Todes der versicherten Person vor Beginn der Rentenbezugszeit wird der Ihrem Versicherungsvertrag zugeteilte Betrag ausgezahlt. Zum Beginn der Rentenbezugszeit wird der Betrag in eine Zusatzrente mit gleicher *Rentengarantiezeit* wie für die *garantierte Rente* umgewandelt.

In der Rentenbezugszeit wird der Ihrem Versicherungsvertrag zugeteilte Betrag zum Beginn des jeweils folgenden Versicherungsjahres in eine Zusatzrente umgewandelt. Eine vereinbarte *Rentengarantiezeit* gilt auch für die Zusatzrente; ihre Dauer entspricht der zu diesem Zeitpunkt verbliebenen *Rentengarantiezeit* der *garantierten Rente*.

Grundlage für die Zuteilung sind die zum Ersten des Monats vor dem jeweiligen Zuteilungstermin ermittelten Bewertungsreserven der INTER Lebensversicherung AG.

5. Warum können wir eine Überschussbeteiligung nicht garantieren?

Ob und in welcher Höhe Überschüsse entstehen, hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarktes. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten ist von Bedeutung. Eine künftige Überschussbeteiligung kann deshalb nicht garantiert werden.

Über die Entwicklung Ihrer Überschussbeteiligung werden wir Sie jährlich informieren.

§ 5 Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

1. Ihr Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an dem der Versicherungsvertrag geschlossen wird, sofern nicht ein späterer, im Versicherungsschein angegebener Versicherungsbeginn vereinbart ist. Die Uhrzeit des Versicherungsbeginns ist 12 Uhr mittags.

Allerdings kann unsere Leistungspflicht bei von Ihnen zu vertretender nicht rechtzeitiger Beitragszahlung entfallen (vgl. § 13 Nr. 3 bzw. § 14 Nr. 1).

2. Der Versicherungsschutz in der *Ansparphase* endet spätestens um 12 Uhr mittags des letzten Tages der *Ansparphase*.

Während eines eventuell vereinbarten Auszahlplans gilt:

- Der Versicherungsschutz endet spätestens um 12 Uhr mittags des letzten Tages des Auszahlplans.
- Für die Zahlung des vereinbarten Auszahlungsbetrags ist das Erleben des Fälligkeitstages des entsprechenden Auszahlungsbetrages 12 Uhr mittags Voraussetzung.

In der Rentenbezugszeit ist für die Zahlung der erreichten Rente das Erleben des Fälligkeitstages der Rente 12 Uhr mittags Voraussetzung.

§ 6 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg, terroristischen Handlungen oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen / -Stoffen?

1. Für die Todesfallleistung besteht grundsätzlich Versicherungsschutz unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.

2. Unsere Mindesttodesfallleistung gemäß § 3 Nr. 2.2 beschränkt sich jedoch auf die Auszahlung des zum Monatsersten nach Eingang der Sterbeurkunde bei uns in Ihrem Versicherungsvertrag vorhandenen Gesamtguthabens, wenn die versicherte Person im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit den folgenden Ereignissen stirbt:

2.1 Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden oder schädigen, dass es zu deren Abwehr und Bekämpfung des Einsatzes einer Katastrophenschutzbehörde in der Bundesrepublik Deutschland oder einer vergleichbaren Einrichtung in einem anderen Staat bedarf.

2.2 Kriegsereignisse oder innere Unruhen im In- und Ausland.

Die Leistungsbeschränkung gilt jedoch nicht, wenn die versicherte Person stirbt im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit

- inneren Unruhen im Inland, an denen sich die versicherte Person nicht aktiv beteiligt hat,
- Reisen in ein ausländisches Gebiet, in dem nach Reiseantritt Kriegsereignisse oder innere Unruhen ausbrechen, sofern für das Gebiet zum Zeitpunkt des Reiseantritts keine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes veröffentlicht war und die versicherte Person sich an den Kriegsereignissen oder inneren Unruhen nicht aktiv beteiligt hat, oder
- humanitären Hilfsdiensten oder Hilfeleistungen im Ausland, an denen die versicherte Person als Angehöriger der deutschen Bundeswehr oder anderer deutscher, staatlich organisierter Kriseneinsatzkräfte (z. B. Polizei, Bundesgrenzschutz) teilgenommen hat.

2.3 Terroristische Handlungen sowie vorsätzlicher Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder vorsätzlicher Einsatz oder vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen.

Die Leistungsbeschränkung gilt jedoch nur, wenn mit dem Eintritt des Ereignisses eine nicht vorhersehbare Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen derart verbunden ist, dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Leistungen nicht mehr gewährleistet ist, und dies von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt wird.

§ 7 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

1. Bei vorsätzlicher Selbsttötung erbringen wir die für den Todesfall vereinbarte Leistung gemäß § 3 Nr. 2, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrages drei Jahre vergangen sind.

2. Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht kein Versicherungsschutz für den Todesfall. In diesem Fall zahlen wir die für den Monatsersten nach Eingang der Sterbeurkunde bei uns berechnete Rückvergütung Ihres Versicherungsvertrages (s. § 15 Nr. 1.2).

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass sich die versicherte Person in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit selbst getötet hat.

3. Wenn unsere Leistungspflicht durch eine Änderung des Versicherungsvertrages erweitert wird oder der Versicherungsvertrag wiederhergestellt wird, beginnt die Dreijahresfrist (s. Nr. 1) bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

§ 8 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Die nachstehenden Regelungen zur vorvertraglichen Anzeigepflicht sind nur von Bedeutung, wenn eine Mindesttodesfallleistung vereinbart wurde.

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in *Textform* gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Nachfragen zu gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen bis zum Vertragsabschluss in *Textform* stellen.

Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.

2. Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht

- vom Versicherungsvertrag zurücktreten (s. Nr. 3),
- den Versicherungsvertrag kündigen (s. Nr. 4),
- den Versicherungsvertrag anpassen (s. Nr. 5) oder
- den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten (s. Nr. 7)

können.

3. Rücktritt

3.1 Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir allerdings dann kein Rücktrittsrecht, falls wir den Versicherungsvertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände abgeschlossen hätten.

3.2 Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn sich die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht auf einen gefahrerheblichen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

3.3 Wenn der Versicherungsvertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, haben Sie keinen Anspruch auf Zahlung einer Rückvergütung gemäß § 15 Nr. 1.2. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

4. Kündigung durch den Versicherer

4.1 Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

4.2 Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, falls wir den Versicherungsvertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände abgeschlossen hätten.

4.3 Bei von Ihnen nicht zu vertretender Anzeigepflichtverletzung verzichten wir auf unser Recht zu kündigen.

4.4 Kündigen wir den Versicherungsvertrag, wandelt er sich in einen beitragsfreien Versicherungsvertrag um (s. § 16).

5. Vertragsanpassung

5.1 Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Versicherungsvertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten (s. Nr. 3.1 Satz 3 und Nr. 4.2), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil.

5.2 Bei von Ihnen nicht zu vertretender Anzeigepflichtverletzung verzichten wir auf unser Recht, die Bedingungen anzupassen.

5.3 Wenn wir im Rahmen einer Vertragsanpassung den Beitrag für den Versicherungsschutz um mehr als 10 % erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsanpassung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung hinweisen.

6. Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

6.1 Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in *Textform* auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

6.2 Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

6.3 Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

6.4 Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die vorvertragliche Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

7. Anfechtung

Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeentscheidung Einfluss genommen worden ist. Nr. 3.3 gilt entsprechend.

8. Leistungserweiterung/Wiederherstellung des Versicherungsvertrages

Nr. 1 bis 7 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz erweitert oder wiederhergestellt wird. Die Fristen gemäß Nr. 6.4 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Versicherungsvertrages bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

9. Erklärungsempfänger

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsänderung sowie zur Anfechtung üben wir durch eine *schriftliche* Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheines als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

§ 9 Was ist zu beachten, wenn Versicherungsleistungen verlangt werden?

1. Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheines und eines amtlichen Zeugnisses über das Geburtsdatum der versicherten Person.

2. Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen. Außer den in Nr. 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Geburtsdatum und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.

3. Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.

4. Zu Unrecht empfangene Versicherungsleistungen sind uns zurückzuzahlen.

5. Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten kostenfrei im Inland und im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Bei Überweisungen ins Ausland außerhalb des EWR erfolgt die Überweisung auf Kosten und Gefahr des Empfangsberechtigten.

§ 10 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

1. Wir können Ihnen den Versicherungsschein in *Textform* übermitteln. Stellen wir diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.

2. Den Inhaber des Versicherungsscheines können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheines seine Berechtigung nachweist.

3. In den Fällen des § 11 Nr. 3 werden wir den Nachweis der Berechtigung für den Empfang der Leistungen nur dann anerkennen, wenn uns Anzeige des bisherigen Berechtigten in *Textform* vorliegt.

§ 11 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

Sie als unser Versicherungsnehmer erhalten die Leistungen.

Nach Ihrem Tod zu erbringende Leistungen erhalten Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben.

1. Bezugsberechtigung

1.1 Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll (Bezugsberechtigter).

1.2 Wenn Sie ein Bezugsrecht **widerruflich** bestimmen, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf Leistung erst mit Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles jederzeit widerrufen. Wenn wir Renten zahlen, tritt mit jeder Fälligkeit einer Rente ein eigener Versicherungsfall ein.

1.3 Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und **unwiderruflich** das Recht auf Leistung erwirbt. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten geändert werden.

2. Abtretung und Verpfändung

Sie können das Recht auf Leistung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

3. Anzeige

Die Einräumung oder der Widerruf eines Bezugsrechtes (s. Nr. 1) sowie die Abtretung oder die Verpfändung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in *Textform* angezeigt worden ist. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher entsprechende Verfügungen (z. B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

Beitrag

§ 12 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

Ihr Beitrag setzt sich aus dem *Anlagebeitrag* und dem Kostenanteil zusammen.

1. Ihrem Beitrag werden zunächst die anfallenden Kosten (Abschluss- und Vertriebskosten, Verwaltungs- und Stückkosten) entnommen.

Falls die Beitragszahlungsdauer kürzer als die *Ansparphase* gewählt wurde, wird zudem mit einem Teil des Beitrags für die geplante beitragsfreie Zeit eine Verwaltungskostenrückstellung gebildet.

2. Der verbleibende Teil des Beitrags, der sogenannte *Anlagebeitrag*, dient dazu, das Gesamtguthaben Ihres Versicherungsvertrages nach Ihren Vorgaben aufzubauen.

Bei Wahl der Produktvariante "Klassik" wird der *Anlagebeitrag* vollständig dem Garantieguthaben zugeführt; bei Wahl der Produktvariante "Flexibel" wird der *Anlagebeitrag* gemäß der von Ihnen gewählten *Vermögensaufbaustrategie* investiert.

§ 13 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

Für Ihren Versicherungsvertrag können Sie eine laufende Beitragszahlung oder die Zahlung eines Einmalbeitrags vereinbaren.

1. Laufende Beitragszahlung

1.1 Für eine Rentenversicherung mit laufender Beitragszahlung zahlen Sie während der Beitragszahlungsdauer (s. Nr. 1.2) - längstens bis zum Tod - die Beiträge nach Vereinbarung monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich.

Die Beiträge werden - je nach Zahlungsweise - zu Beginn eines jeden Monats, Viertel-, Halbjahres oder Jahres fällig.

1.2 **Beitragszahlungsdauer**

Bei Vertragsabschluss werden folgende Termine festgelegt:

- frühester Ablauf der Beitragszahlungsdauer,
- Wunschtermin (unverbindlich),
- spätester Ablauf der Beitragszahlungsdauer.

Zunächst ist der späteste Termin als Ablauf der Beitragszahlungsdauer vereinbart.

Sofern die Beitragszahlungsdauer zum Wunschtermin oder zu einem anderen Termin, der zwischen dem frühesten und dem spätesten Termin liegt, enden soll, ist uns dies mit einer Frist von einem Monat mitzuteilen. Rechtzeitig vor dem Wunschtermin erhalten Sie hierzu eine Erinnerung von uns.

Ein Hinausschieben des vereinbarten Ablaufs der Beitragszahlungsdauer kann sich steuerlich nachteilig auswirken; nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Steuerhinweisen.

Gemäß § 21 können Sie für den Beginn der *Ansparphase* einen ermäßigten Beitrag vereinbaren.

2. Einmalbeitragszahlung

Für eine Rentenversicherung mit Einmalbeitragszahlung zahlen Sie einen Einmalbeitrag, der zum Versicherungsbeginn fällig wird.

Gemäß § 20 können Sie vereinbaren, Ihren Einmalbeitrag zu Vertragsbeginn vollständig dem *"klassischen" Deckungskapital* zuzuführen und sukzessive mittels eines Anlaufmanagements aus dem Sicherungsguthaben in das Fondsguthaben umzuschichten.

3. Allgemeine Regelungen

Den ersten Beitrag (bzw. Einmalbeitrag) müssen Sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Versicherungsvertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum Fälligkeitstag (s. Nr. 1) an uns zu zahlen.

Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zur Fälligkeit die Zahlung des Beitrags veranlasst haben, auch wenn dieser erst später bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnten wir den fälligen Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies nicht zu vertreten, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Die Übermittlung der Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Kosten.

Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 14 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

1. Erstbeitrag

1.1 Wenn Sie den Erstbeitrag (erster Beitrag bzw. Einmalbeitrag) nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

Bei einer Rentenversicherung mit laufender Beitragszahlung können wir, anstatt zurückzutreten, den Erstjahresbeitrag - auch bei Vereinbarung von monatlicher, viertel-, oder halbjährlicher Zahlungsweise - sofort verlangen.

1.2 Haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch keine Beitragszahlung geleistet, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in *Textform* oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2. Folgebeitrag bei laufender Beitragszahlung

2.1 Zahlen Sie bei einer Rentenversicherung mit laufender Beitragszahlung einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in *Textform* eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

2.2 Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden.

Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

2.3 Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

Unsere Kündigung hat zur Folge, dass Ihr Versicherungsvertrag gemäß § 16 als beitragsfreie Versicherung fortbesteht.

2.4 Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Die Nachzahlung kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf erfolgen.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Versicherungsvertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 15 Wie können Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen? Was bewirkt Ihre Kündigung?

Sie können Ihren Versicherungsvertrag in der *Ansparphase* - auch während der Dauer eines vereinbarten Auszahlplans - vollständig oder teilweise kündigen.

Eine Kündigung mit Wirkung zu einem Zeitpunkt nach Beginn der Rentenbezugszeit ist ausgeschlossen.

1. Kündigung in der *Ansparphase* (ohne Auszahlplan)

1.1 **Voraussetzungen**

Die Kündigung kann mit Frist von 14 Tagen

- zur nächsten Beitragsfälligkeit (bei laufender Beitragszahlung) oder
- zum Schluss eines jeden Monats (bei beitragsfreien Versicherungsverträgen),

frühestens jedoch zum Schluss des ersten Versicherungsjahres erfolgen.

Die Kündigung muss in *Textform* erfolgen.

Eine teilweise Kündigung ist nur wirksam, wenn die Rückvergütung mindestens 300 EUR beträgt.

1.2 **Auswirkungen**

Nach § 169 *VVG* zahlen wir bei Kündigung die Rückvergütung. Die Rückvergütung ist die um den Abzug gemäß Nr. 1.3 geminderte Summe aus *"klassischem" Deckungskapital* und Zeitwert des Fondsguthabens.

Bei einer teilweisen Kündigung gilt:

- Die Rückvergütung wird den einzelnen Komponenten des Gesamtguthabens anteilig entnommen;
- Ihr Beitrag wird entsprechend der Kürzung des Gesamtguthabens herabgesetzt;
- vereinbarte *garantierte Erlebensfallleistungen* reduzieren sich, sie werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus dem verbleibenden Garantieguthaben berechnet;
- ist eine Todesfallsumme vereinbart, dann wird diese um den Betrag der Rückvergütung reduziert; wird dadurch der Mindestbetrag gemäß § 3 Nr. 2.2 unterschritten, entfällt die Todesfallsumme;
- ist eine Beitragsrückgewähr im Todesfall vereinbart, wird diese so reduziert, als wäre der herabgesetzte Beitrag ab Vertragsbeginn vereinbart gewesen.

1.3 **Abzug**

Der Abzug beträgt 150 EUR. Bei einer teilweisen Kündigung wird er anteilig vom Garantieguthaben und von einer gebildeten Verwaltungskostenrückstellung vorgenommen und - soweit diese Guthaben nicht ausreichen - im Übrigen anteilig vom Sicherungsguthaben und dem Fondsguthaben.

Der Abzug entfällt, wenn das *rechnungsmäßige Alter* der versicherten Person zum Kündigungstermin mindestens 67 Jahre beträgt.

Wir berechnen den Abzug, weil mit der Kündigung nachteilige Auswirkungen für das Versichertenkollektiv verbunden sind und Bearbeitungskosten für die Kündigung anfallen.

Der Abzug darf nur vorgenommen werden, wenn er angemessen ist. Der Beweis für die Tatsachen, die die Angemessenheit des Abzugs begründen, obliegt uns. Sie haben aber das Recht nachzuweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist.

2. Kündigung während eines Auszahlplans

2.1 **Voraussetzungen**

Die Kündigung kann mit Frist von einem Monat zum Schluss eines jeden Monats erfolgen.

Die Kündigung muss in *Textform* erfolgen.

Eine teilweise Kündigung ist nur wirksam, wenn die Rückvergütung mindestens 300 EUR beträgt.

2.2 **Auswirkungen**

Nach § 169 *VVG* zahlen wir bei Kündigung die Rückvergütung. Die Rückvergütung ist die um den Abzug gemäß Nr. 2.3 geminderte Summe aus Sicherungsguthaben und Zeitwert des Fondsguthabens.

Bei einer teilweisen Kündigung wird die Rückvergütung anteilig dem Sicherungsguthaben und dem Fondsguthaben entnommen.

2.3 **Abzug**

Der Abzug beträgt 1,5 %, maximal 150 EUR. Bei einer teilweisen Kündigung wird er anteilig vom Sicherungsguthaben und dem Fondsguthaben vorgenommen.

Nr. 1.3 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

3. Überschussbeteiligung

Zusätzlich zahlen wir die Ihrem Versicherungsvertrag bereits zugeteilten Überschussanteile, soweit sie nicht bereits in der Rückvergütung nach Nr. 1.2 bzw. Nr. 2.2 enthalten sind, sowie einen Schlussüberschussanteil, soweit ein solcher nach § 4 Nr. 3.1 für den Fall einer Kündigung vorgesehen ist. Außerdem erhöht sich der Auszahlungsbetrag um die Ihrem Versicherungsvertrag gemäß § 4 Nr. 4 zugeteilten Bewertungsreserven.

4. Zur Höhe der Rückvergütung

Wenn Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben.

Die Rückvergütung erreicht nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge.

Die Höhe einer garantierten Rückvergütung können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Wenn wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Kapital entnehmen mussten, wird dies bei der Berechnung der Rückvergütung berücksichtigt.

Beitragsrückstände und alle weiteren aus dem Vertragsverhältnis gegen Sie bestehenden Forderungen werden von fälligen Leistungen aus dem Versicherungsvertrag abgezogen.

5. Herabsetzung im Ausnahmefall

Wir sind nach § 169 Absatz 6 *VVG* berechtigt, die Rückvergütung angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer auszuschließen. Eine Gefährdung liegt insbesondere vor, wenn die sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen nicht mehr dauerhaft erfüllt werden können. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet, danach muss neu geprüft werden, ob die Notwendigkeit der Herabsetzung noch gegeben ist.

6. Keine Beitragsrückzahlung

Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

7. Auszahlungstermin

Die Auszahlung der Rückvergütung erfolgt spätestens am fünften Werktag nach der Kursbestimmung der von Ihnen gewählten Fonds.

§ 16 Wie können Sie Ihren Versicherungsvertrag beitragsfrei stellen? Was bewirkt die Beitragsfreistellung?

Wenn für Ihren Versicherungsvertrag noch Beitragszahlungspflicht besteht, können Sie beantragen, vollständig oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden (Beitragsfreistellung).

Sie können die vollständige oder teilweise Beitragsfreistellung bei Antragstellung befristen. Die Frist darf maximal drei Jahre betragen.

1. Voraussetzungen

1.1 Die Beitragsfreistellung kann mit Frist von 14 Tagen zur nächsten Beitragsfälligkeit, frühestens jedoch zum Schluss des ersten Versicherungsjahres erfolgen.

Der Antrag muss in *Textform* gestellt werden.

1.2 Eine vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie nur verlangen, wenn die zu bildende Verwaltungskostenreserve die Kosten für die beitragsfreie Zeit deckt.

Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, gilt Ihr Antrag auf Beitragsfreistellung als Kündigung und wir zahlen die Rückvergütung gemäß § 15 Nr. 1.2.

1.3 Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie nur verlangen, wenn der reduzierte Beitrag mindestens

50 EUR bei monatlicher,
150 EUR bei vierteljährlicher,
300 EUR bei halbjährlicher und
600 EUR bei jährlicher Zahlungsweise

beträgt.

2. Auswirkungen

2.1 Das Gesamtguthaben mindert sich um den Abzug gemäß Nr. 3.

Vereinbarte *garantierte Erlebensfallleistungen* reduzieren sich, sie werden nach anerkannten Re-

geln der Versicherungsmathematik aus dem verbleibenden Garantieguthaben berechnet.

Ist eine Mindesttodesfallleistung vereinbart, gilt:

- Durch die Beitragsfreistellung reduziert sich die *Beitragssumme*. Eine vereinbarte Todesfallsumme wird im selben Verhältnis reduziert.
- Eine vereinbarte Beitragsrückgewähr verringert sich, da die tatsächlich gezahlten Beiträge in Ansatz gebracht werden.

2.2 Bei nur teilweiser Befreiung von der Beitragszahlungspflicht wird der reduzierte Beitrag für die verbleibende Beitragszahlungsdauer gemäß der von Ihnen aktuell gewählten *Vermögensaufbaustrategie* (s. § 18) auf die Komponenten des Gesamtguthabens aufgeteilt. Eine eventuell vereinbarte planmäßige Erhöhung der Beiträge und Versicherungsleistungen wird nicht fortgeführt.

3. Abzug

Der Abzug beträgt 150 EUR. Er wird anteilig vom Garantieguthaben und von einer gebildeten Verwaltungskostenrückstellung vorgenommen und - soweit diese Guthaben nicht ausreichen - im Übrigen anteilig vom Sicherungsguthaben und dem Fondsguthaben.

Der Abzug entfällt, wenn das *rechnungsmäßige Alter* der versicherten Person zum Beitragsfreistellungstermin mindestens 67 Jahre beträgt.

Wir berechnen diesen Abzug, weil mit der Beitragsfreistellung nachteilige Auswirkungen für das Versichertenkollektiv verbunden sind und Bearbeitungskosten für die Beitragsfreistellung anfallen.

Der Abzug darf nur vorgenommen werden, wenn er angemessen ist. Der Beweis für die Tatsachen, die die Angemessenheit des Abzugs begründen, obliegt uns. Sie haben aber das Recht nachzuweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist.

4. Zur Höhe der beitragsfreien Rente

Wenn Sie Ihren Versicherungsvertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben.

Für die Bildung einer beitragsfreien Rente stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge zur Verfügung.

Die Höhe der garantierten beitragsfreien Rente können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Beitragsrückstände und alle weiteren aus dem Vertragsverhältnis gegen Sie bestehenden Forderungen werden von dem für die Bildung der beitragsfreien Rente zur Verfügung stehenden Betrag abgezogen.

5. Wiederherstellung des Versicherungsschutzes

5.1 Haben Sie eine befristete Beitragsfreistellung beantragt, wird Ihr Versicherungsschutz nach Ablauf der beantragten Frist wieder hergestellt. Sie können auch verlangen, dass Ihr Versicherungsschutz vor Ablauf der Frist wieder hergestellt wird. Dies müssen Sie uns spätestens 14 Tage vor der geplanten Wiederaufnahme der Beitragszahlung in *Textform* mitteilen.

Bei einer unbefristeten Beitragsfreistellung können Sie verlangen, dass spätestens nach Ablauf von drei Jahren Ihr Versicherungsschutz wieder hergestellt wird. Dies müssen Sie uns spätestens 14 Tage vor der geplanten Wiederaufnahme der Beitragszahlung in *Textform* mitteilen.

5.2 Bei Wiederherstellung des Versicherungsschutzes lebt Ihr Anspruch auf vereinbarte *garantierte Erlebensfallleistungen* in unveränderter Höhe wieder auf. Sind keine *garantierten Erlebensfallleistungen* vereinbart, wird die ursprüngliche *Beitragssumme* wieder hergestellt.

Der hierfür erforderliche Beitrag ist höher als zuvor, um den Beitragsausfall auszugleichen. Für die Berechnung des höheren Beitrags werden die ursprünglichen Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beitragszahlung in derselben Höhe wie vor der Beitragspause wieder aufzunehmen. Die *garantierten Erlebensfallleistungen* bzw. die *Beitragssumme* verringern sich dadurch entsprechend.

Für den Teil des Gesamtguthabens, der sich aus den Beiträgen nach Wiederaufnahme der Beitragszahlung ergibt, gilt der bei Vertragsabschluss zugrunde gelegte *garantierte Rentenfaktor*.

Die Wiederherstellung einer vor der Beitragsaussetzung vereinbarten Todesfallsumme können wir von dem Ergebnis einer erneuten Gesundheitsprüfung abhängig machen.

Eine eventuell vereinbarte planmäßige Erhöhung der Beiträge und Versicherungsleistungen lebt nach der Beitragsaussetzung wieder auf.

Kosten

§ 17 Welche Kosten sind mit Ihrem Versicherungsvertrag verbunden?

Mit Ihrem Versicherungsvertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um

- Abschluss- und Vertriebskosten,
- Verwaltungskosten und
- anlassbezogene Kosten.

Die Höhe der nachfolgend näher beschriebenen Kosten für Ihren Versicherungsvertrag ist in dem Produktinformationsblatt beziffert, das Sie vor Vertragsabschluss mit Ihrem persönlichen Angebot erhalten.

1. Abschluss- und Vertriebskosten

Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler.

Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten z. B.

- Kosten für die Antragsprüfung,
- Kosten für die Ausfertigung der Vertragsunterlagen,
- Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie
- Werbeaufwendungen.

Die Abschluss- und Vertriebskosten haben wir in den Beitrag einkalkuliert, sie müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden.

2. Verwaltungskosten

Wir erheben ebenfalls Kosten für die Verwaltung Ihres Versicherungsvertrages**.**

Die Verwaltungskosten für die Beitragszahlungsdauer und die Rentenbezugszeit sind in den Beitrag einkalkuliert.

Die Verwaltungskosten für eine beitragsfreie Zeit in der *Ansparphase* - vor Beginn eines optionalen Auszahlplans - werden jährlich der Verwaltungskostenrückstellung entnommen.

Während eines optionalen Auszahlplans berechnen wir Verwaltungskosten gemäß § 28 Nr. 4.

Die für die Verwaltung der Fonds anfallenden Kosten werden monatlich dem Fondsguthaben entnommen.

3. Anlassbezogene Kosten

Zusätzlich sind von Ihnen bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich die vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Beträge zu entrichten.

Wenn Sie mehr als 12 *Switches* im Kalenderjahr vornehmen, berechnen wir Kosten gemäß § 24 Nr. 3.

Wenn Sie mehr als sechs *Shifts* im Kalenderjahr vornehmen, berechnen wir Kosten gemäß § 25 Nr. 3.

Ihre Gestaltungsrechte (Optionen) zum Vertragsbeginn

§ 18 Wie können Sie Ihre *Vermögensaufbaustrategie* festlegen?

1. Bei Wahl der Produktvariante "Flexibel" legen Sie bei Vertragsabschluss Ihre *Vermögensaufbaustrategie* fest, indem Sie Ihr *Sicherungsniveau* und Ihre *Fondsstrategie* bestimmen.

2. *Sicherungsniveau*

Das *Sicherungsniveau* bestimmt die Aufteilung des *Anlagebeitrags* auf *"klassisches" Deckungskapital* und Fondsguthaben.

Wir bieten Ihnen mehrere Strategien an (s. Anhang), die abhängig vom *rechnungsmäßigen Alter* der versicherten Person jeweils eine Aufteilung des *Anlagebeitrags* vorsehen. Alternativ können Sie das *Sicherungsniveau* individuell festlegen.

Das von Ihnen gewählte *Sicherungsniveau* können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Sie können das *Sicherungsniveau* mittels eines *Switches* gemäß § 24 ändern.

3. *Fondsstrategie*

Die *Fondsstrategie* bestimmt die Aufteilung des für die Fondsanlage bestimmten Teils des *Anlagebeitrags* auf die einzelnen Fonds. Wir bieten Ihnen mehrere Strategien an (s. Anhang). Alternativ können Sie die *Fondsstrategie* individuell festlegen.

Die von Ihnen gewählte *Fondsstrategie* können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die *Fondsstrategie* können Sie mittels eines *Switches* gemäß § 24 ändern.

Nähere Informationen zu der Anlage in Fonds entnehmen Sie bitte § 35.

§ 19 Was ist der Strategieassistent?

1. Sie können bei Wahl der Produktvariante "Flexibel" in der *Ansparphase* den Strategieassistenten aktivieren. Zum Ende eines jeden Monats wird dann die Zusammensetzung des Gesamtguthabens überprüft.

Entspricht die Zusammensetzung - z. B. durch Gewinne oder Verluste der Fonds - nicht mehr dem von Ihnen vorgegebenen *Sicherungsniveau*, so erfolgt automatisch eine Umschichtung zwischen dem Sicherungsguthaben und dem Fondsguthaben. Ebenso erfolgt gegebenenfalls eine Umschichtung innerhalb der Fonds, so dass der Anteil jedes Fonds dem im Rahmen der *Fondsstrategie* vorgegebenen Anteil zur Aufteilung der *Anlagebeiträge* entspricht. Das Garantieguthaben sowie eine gebildete Verwaltungskostenrückstellung bleiben unverändert.

2. Der Strategieassistent kann jederzeit während der *Ansparphase* aktiviert und deaktiviert werden.

§ 20 Was ist das Anlaufmanagement?

1. Bei Zahlung eines Einmalbeitrags und Wahl der Produktvariante „Flexibel" können Sie für die Anfangszeit der *Ansparphase* ein Anlaufmanagement vereinbaren.

Sie legen dazu den Endtermin des Anlaufmanagements fest. Der Endtermin muss mindestens drei Monate und darf höchstens fünf Jahre nach dem Versicherungsbeginn liegen.

2. Das Anlaufmanagement bewirkt, dass bei Vertragsbeginn der Teil des Einmalbeitrags, der gemäß dem von Ihnen gewählten *Sicherungsniveau* in das Fondsguthaben fließen würde, zunächst vollständig dem Sicherungsguthaben zugeführt wird. Aus dem Sicherungsguthaben erfolgt im Anschluss eine monatliche Umschichtung in das Fondsguthaben mit dem Ziel, dass zum Endtermin der Anteil des Fondsguthabens dem von Ihnen bei Vertragsbeginn gewählten *Sicherungsniveau* entspricht.

3. Für die Dauer des Anlaufmanagements bewirkt ein aktivierter Strategieassistent lediglich die Umschichtung zwischen den einzelnen Fonds.

§ 21 Wie können Sie zu Beginn der *Ansparphase* einen ermäßigten Beitrag zahlen?

1. Sie können bei Antragstellung festlegen, dass Sie für einen Zeitraum zwischen zwei und zehn Jahren ab Beginn der *Ansparphase* einen ermäßigten Beitrag zahlen.

2. Sie können die Beitragsermäßigung vorzeitig, jedoch nach frühestens sechs Monaten beenden. Dies müssen Sie uns spätestens 14 Tage vor der gewünschten ersten Zahlung des regulären Beitrags in *Textform* mitteilen. Wenn Sie die Beitragsermäßigung vorzeitig beenden, erhöhen sich vereinbarte *garantierte Erlebensfallleistungen*. Eine vereinbarte Beitragsrückgewähr im Todesfall erhöht sich ebenfalls, da die tatsächlich gezahlten Beiträge in Ansatz gebracht werden.

3. Eine vereinbarte planmäßige Erhöhung der Beiträge ist für die Dauer der Beitragsermäßigung ausgesetzt.

Ihre Gestaltungsrechte (Optionen) in der *Ansparphase*

§ 22 Wie können Sie Ihre Beiträge erhöhen?

1. Während der Beitragszahlungsdauer können Sie eine Beitragserhöhung verlangen.

Dies müssen Sie uns spätestens einen Monat vor der gewünschten Beitragserhöhung in *Textform* mitteilen.

2. Eine Beitragserhöhung kann nur durchgeführt werden

- bis zum Beginn des 14. Jahres vor dem spätesten Ablauf der Beitragszahlungsdauer und wenn
- der Gesamtbetrag aller Beitragserhöhungen - außer eventuell vereinbarten planmäßigen Erhöhungen der Beiträge - das Hundertfache des bei Vertragsabschluss festgesetzten Beitrags nicht überschreitet.

3. Der Erhöhungsbeitrag wird - abzüglich des Kostenanteils - gemäß der aktuell vereinbarten *Vermögensaufbaustrategie* aufgeteilt. Der auf das *"klassische" Deckungskapital* entfallende Teil wird in diesem Fall ausschließlich dem Sicherungsguthaben zugeführt.

Ein vorhandenes Garantieguthaben, vereinbarte *garantierte Erlebensfallleistungen* und eine vereinbarte Todesfallsumme bleiben unverändert.

Eine Beitragserhöhung kann sich steuerlich nachteilig auswirken; nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Steuerhinweisen.

4. Für das im Rahmen von Erhöhungen entstehende Sicherungsguthaben erfolgt die Berechnung mittels der Rechnungsgrundlagen, die den zum jeweiligen Erhöhungszeitpunkt für den Neuzugang offenen Tarifen zugrunde gelegt werden.

Für den aus einer Beitragserhöhung resultierenden Teil des Gesamtguthabens gilt grundsätzlich der bei Vertragsabschluss zugrunde gelegte *garantierte Rentenfaktor*.

5. Wir können die Beitragserhöhung ablehnen, wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder offizieller Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) für die Berechnung der Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Versicherungen andere Rechnungsgrundlagen gelten. In diesem Fall bieten wir die Durchführung der Beitragserhöhung unter Zugrundelegung dieser aktuellen Rechnungsgrundlagen an.

§ 23 Wie können Sie Zuzahlungen leisten?

1. In der *Ansparphase* können Sie jederzeit zusätzlich zu Ihrer vereinbarten Beitragszahlung einmalige Zuzahlungen leisten.

Wenn Sie eine Zuzahlung leisten möchten, müssen Sie uns dies mindestens zwei *Börsentage* vor dem gewünschten Zuzahlungstermin in *Textform* mitteilen.

2. Zuzahlungen können spätestens einen Monat vor Beginn der vereinbarten Rentenbezugszeit geleistet werden. Während eines optionalen Auszahlplans können keine Zuzahlungen mehr geleistet werden.

Eine Zuzahlung muss mindestens 1.000 EUR betragen.

Wenn die versicherte Person bei Versicherungsbeginn das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, beträgt der Mindestbetrag für Zuzahlungen während der gesamten *Ansparphase* 500 EUR.

Die Summe aller Zuzahlungen darf das Hundertfache der bei Vertragsabschluss festgesetzten *Beitragssumme* nicht überschreiten.

3. Eine Zuzahlung wird zum gewünschten Termin - abzüglich des Kostenanteils - gemäß der aktuell vereinbarten *Vermögensaufbaustrategie* investiert. Der auf das *"klassische" Deckungskapital* entfallende Teil wird in diesem Fall ausschließlich dem Sicherungsguthaben zugeführt.

Ein vorhandenes Garantieguthaben, vereinbarte *garantierte Erlebensfallleistungen* und eine vereinbarte Todesfallsumme bleiben unverändert. Eine vereinbarte Beitragsrückgewähr im Todesfall erhöht sich um die Zuzahlungen.

4. Für das im Rahmen von Erhöhungen entstehende Sicherungsguthaben erfolgt die Berechnung mittels der Rechnungsgrundlagen, die den zum jeweiligen Erhöhungszeitpunkt für den Neuzugang offenen Tarifen zugrunde gelegt werden.

Für Zuzahlungen gilt grundsätzlich der bei Vertragsabschluss zugrunde gelegte *garantierte Rentenfaktor*.

5. Wir können die Leistung einer Zuzahlung ablehnen, wenn zum Zuzahlungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder offizieller Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) für die Berechnung der Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Versicherungen andere Rechnungsgrundlagen gelten. In diesem Fall bieten wir die Durchführung der Zuzahlung unter Zugrundelegung dieser aktuellen Rechnungsgrundlagen an.

§ 24 Wie können Sie Ihre *Vermögensaufbaustrategie* ändern? (*Switch*)

1. Bei Wahl der Produktvariante „Flexibel" können Sie vor jeder Beitragszahlung Ihre *Vermögensaufbaustrategie* ändern. Sie können

- für Ihre künftigen *Anlagebeiträge* die Aufteilung auf das *"klassische" Deckungskapital* und das Fondsguthaben ändern (Änderung des *Sicherungsniveaus*) und
- für den Beitragsanteil, der in das Fondsguthaben investiert wird, die Aufteilung auf die einzelnen Fonds ändern (Änderung der *Fondsstrategie*).

Eine solche Änderung der *Vermögensaufbaustrategie* wird *Switch* genannt. Ihre Änderungsmitteilung muss uns mindestens zwei *Börsentage* vor dem Änderungstermin in *Textform* zugehen.

2. Ab dem Änderungstermin werden Ihre künftigen Beiträge gemäß der neuen Festlegung aufgeteilt.

Wenn Sie einen höheren Beitragsanteil dem *"klassischen" Deckungskapital* zuführen möchten, bedeutet das für die Aufteilung Ihres *Anlagebeitrags*:

- der in das Garantieguthaben fließende Beitragsanteil bleibt gleich,
- der in das Sicherungsguthaben fließende Beitragsanteil erhöht sich gemäß Ihrer Vorgabe,
- der in das Fondsguthaben fließende Beitragsanteil verringert sich entsprechend.

Wenn Sie einen geringeren Beitragsanteil dem *"klassischen" Deckungskapital* zuführen möchten, bedeutet das für die Aufteilung Ihres *Anlagebeitrags*:

- der in das Fondsguthaben fließende Beitragsanteil erhöht sich gemäß Ihrer Vorgabe,
- ein in das Sicherungsguthaben fließender Beitragsanteil verringert sich entsprechend,
- sofern der in das Sicherungsguthaben fließende Beitragsanteil keine entsprechende Höhe hat, verringert sich im Übrigen der in das Garantieguthaben fließende Beitragsanteil.

Vermindert sich der in das Garantieguthaben fließende Beitragsanteil, reduzieren sich die *garantierten Erlebensfallleistungen*.

3. Pro Kalenderjahr können Sie bis zu 12 *Switches* kostenfrei vornehmen. Für jeden weiteren *Switch* berechnen wir Kosten in Höhe von 25 EUR. Diese Kosten werden dem Aktivguthaben entnommen.

§ 25 Wie können Sie die Aufteilung des Aktivguthabens ändern? (*Shift*)

1. Bei Wahl der Produktvariante „Flexibel" können Sie jederzeit

- die Aufteilung des Aktivguthabens auf das Sicherungsguthaben und das Fondsguthaben und
- die Aufteilung des Fondsguthabens auf die einzelnen Fonds

ändern; insbesondere können Sie das Fondsguthaben zu 100% in das Sicherungsguthaben verschieben.

Eine solche Änderung der Aufteilung des Aktivguthabens wird *Shift* genannt. Ihre Änderungsmitteilung muss uns mindestens zwei *Börsentage* vor dem Änderungstermin in *Textform* zugehen.

2. Ein eventuell aktivierter Strategieassistent wird deaktiviert.

Sie können Ihre *Vermögensaufbaustrategie* beibehalten oder mittels eines *Switches* gemäß § 24 ändern. Wenn Sie Ihre *Vermögensaufbaustrategie* ändern, können Sie den Strategieassistenten wieder aktivieren.

Eine eventuell vereinbarte Mindesttodesfallleistung wird nicht verändert.

Der *garantierte Rentenfaktor* ändert sich durch einen *Shift* nicht.

Eine eventuell vereinbarte planmäßige Erhöhung der Beiträge und Versicherungsleistungen wird weitergeführt.

3. Pro Kalenderjahr können Sie bis zu sechs *Shifts* kostenfrei vornehmen. Für jeden weiteren *Shift* berechnen wir Kosten in Höhe von 25 EUR. Diese Kosten werden dem Aktivguthaben entnommen.

§ 26 Was ist das Ablaufmanagement?

1. Bei Wahl der Produktvariante „Flexibel“ können Sie sich für ein Ablaufmanagement entscheiden, um das Risiko aus einer möglichen negativen Wertentwicklung des Fondsguthabens vor Beginn der Rentenbezugszeit zu vermindern.

Während der Dauer des Ablaufmanagements wird das Fondsguthaben - ganz oder teilweise - gemäß Ihrer Vorgabe in das Sicherungsguthaben monatlich laufend umgeschichtet.

2. Das Ablaufmanagement kann in der *Ansparphase* - auch während eines optionalen Auszahlplans - vereinbart werden*;* es muss mindestens sechs und darf höchstens 60 Monate laufen.

Sie müssen uns hierzu mindestens einen Monat vor dem Starttermin

- die Dauer des Ablaufmanagements (Start- und Endtermin) sowie
- den Anteil des *"klassischen" Deckungskapitals* am Gesamtguthaben zum Endtermin

in *Textform* mitteilen.

3. Ist der Strategieassistent aktiviert, wird für die Dauer des Ablaufmanagements lediglich zwischen den einzelnen Fonds umgeschichtet; zum Endtermin des Ablaufmanagements wird der Strategieassistent deaktiviert.

Während des Ablaufmanagements finden keine planmäßigen Erhöhungen der Beiträge statt.

§ 27 Wie können Sie in der *Ansparphase* Kapital aus dem Aktivguthaben entnehmen?

1. In der *Ansparphase* können Sie zu jedem Monatsersten Kapital aus dem Aktivguthaben entnehmen. Dabei legen Sie fest, welcher Betrag dem Sicherungsguthaben und welcher dem Fondsguthaben entnommen wird.

Wenn Sie Kapital entnehmen möchten, müssen Sie uns dies mindestens einen Monat vor dem Entnahmetermin in *Textform* mitteilen.

2. Eine Kapitalentnahme ist frühestens zum Schluss des ersten Versicherungsjahres möglich.

Der Entnahmebetrag muss mindestens 1.500 EUR betragen.

3. Ein vorhandenes Garantieguthaben bleibt unberührt. Vereinbarte *garantierte Erlebensfallleistungen* ändern sich nicht.

Eine vereinbarte Todesfallsumme wird um den Entnahmebetrag reduziert; wird dadurch der Mindestbetrag gemäß § 3 Nr. 2.2 unterschritten, entfällt die Todesfallsumme.

Eine vereinbarte Beitragsrückgewähr im Todesfall wird um den Entnahmebetrag reduziert.

Eine vereinbarte planmäßige Erhöhung der Beiträge und Versicherungsleistungen wird fortgeführt.

4. Die Auszahlung des Entnahmebetrags erfolgt spätestens am fünften Werktag nach der Kursbestimmung der von Ihnen gewählten Fonds.

Ihre Gestaltungsrechte (Optionen) vor Beginn der Rentenbezugszeit

§ 28 Wie können Sie einen Auszahlplan mit anschließender Verrentung wählen?

1. Sie können den Beginn der Rentenbezugszeit aufschieben und einen Auszahlplan vorschalten. Die Erlebensfallleistung besteht dann aus

- Auszahlungen während des Auszahlplans und
- der Zahlung einer lebenslangen Rente ab Beginn der aufgeschobenen Rentenbezugszeit.

2. Sie müssen uns mindestens einen Monat vor dem geplanten Beginn des Auszahlplans dessen Dauer, die konstante Höhe der Auszahlungsbeträge und deren Zahlungsweise (jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich) in *Textform* mitteilen.

Es müssen mindestens 300 EUR jährlich entnommen werden.

Der Auszahlplan muss spätestens zum spätesten Beginn der Rentenbezugszeit enden.

3. Zu Beginn des Auszahlplans werden das Garantieguthaben und die Verwaltungskostenrückstellung aufgelöst und dem Sicherungsguthaben zugeführt.

4. Während des Auszahlplans zahlen Sie keine Beiträge mehr.

Die Auszahlungsbeträge zahlen wir an den jeweiligen Fälligkeitsterminen; sie werden jeweils anteilig dem Sicherungs- und dem Fondsguthaben entnommen.

Wir berechnen Verwaltungskosten in Höhe von 1,5 % eines jeden Auszahlungsbetrages. Sie werden dem Gesamtguthaben entnommen.

5. Nach Ablauf des Auszahlplans wird eine lebenslange Rente gezahlt, deren Höhe sich nach dem dann vorhandenen Gesamtguthaben errechnet. Zur Berechnung der Rente siehe § 3 Nr. 1.1.

6. Ein aktivierter Strategieassistent bleibt aktiviert, d. h. die Zusammensetzung des Gesamtguthabens wird weiterhin monatlich überprüft und es wird gegebenenfalls gemäß § 19 umgeschichtet.

Haben Sie vor Beginn des Auszahlplans ein Ablaufmanagement gemäß § 26 begonnen, so wird dieses während des Auszahlplans weiter geführt.

7. Sie können jederzeit den Auszahlplan ändern:

- Sie können die Höhe der konstanten Auszahlungen neu festlegen. Insbesondere können Sie auch Auszahlungen aussetzen; jedoch darf der jährliche Mindestentnahmebetrag nicht unterschritten werden.
- Sie können die Auszahlungstermine neu festlegen; im Jahr der Umstellung darf der jährliche Mindestentnahmebetrag unterschritten werden; in den Folgejahren ist eine Unterschreitung nicht zulässig.
- Sie können die Dauer des Auszahlplans verkürzen.

Die Änderung müssen Sie uns mindestens einen Monat vor Wirksamwerden in *Textform* mitteilen.

8. Während des Auszahlplans können Sie

- die Aufteilung des Gesamtguthabens mittels eines *Shifts* gemäß § 25 ändern oder
- ein Ablaufmanagement gemäß § 26 vereinbaren.

§ 29 Wann können Sie eine Kapitalleistung anstelle einer Rente wählen?

1. Sie können verlangen, dass Ihnen zum vereinbarten Beginn der Rentenbezugszeit als Erlebensfallleistung anstelle der lebenslangen Rente eine einmalige Kapitalleistung ausgezahlt wird (Kapitalwahlrecht). Sie müssen uns dies mindestens einen Monat vor dem vereinbarten Beginn der Rentenbezugszeit in *Textform* mitteilen.

Mit Zahlung der Kapitalleistung endet der Versicherungsvertrag.

2. Sie können alternativ eine einmalige Teil-Kapitalleistung neben einer verminderten lebenslangen Rente verlangen. In diesem Fall wird die Kapitalleistung den vorhandenen Komponenten des Gesamtguthabens anteilig entnommen. Der verbleibende Teil des Gesamtguthabens wird anschließend in eine lebenslange Rente umgerechnet. Zur Berechnung der Rente siehe § 3 Nr. 1.1. Die Rente darf einen jährlichen Mindestbetrag von 300 EUR nicht unterschreiten.

Bei Wahl der Teil-Kapitalleistung besteht weiterhin die Option, einen Auszahlplan mit anschließender Verrentung zu wählen.

3. Wählen Sie eine Kapitalleistung gemäß Nr. 1 oder 2 zum Termin des spätesten Beginns der Rentenbezugszeit, zahlen wir das Gesamtguthaben vollständig bzw. anteilig bei Wahl einer Teil-Kapitalleistung. Liegt der Termin, zu dem Sie die Zahlung einer Kapitalleistung wählen, vor dem spätesten Beginn der Rentenbezugszeit, ist die Kapitalleistung eine Rückvergütung gemäß § 15 Nr. 1.2.

Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 30 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?

1. Eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Willenserklärung (z. B. eine Mahnung) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

Dies gilt auch, wenn Sie den Versicherungsvertrag in Ihrem Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

2. Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns in Ihrem eigenen Interesse eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 31 Welche Mitteilungspflichten haben Sie?

1. Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Versicherungsvertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) zur Verfügung stellen.

Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Versicherungsvertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

2. Notwendige Informationen im Sinne von Nr. 1 sind insbesondere Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen Steuerpflicht,
- der Steuerpflicht dritter Personen, die Rechte an Ihrem Versicherungsvertrag haben und
- der Steuerpflicht des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen die deutsche oder ausländische Steuerpflicht, die Steueridentifikationsnummer, der Geburtsort und der Wohnsitz. Welche Umstände dies nach derzeitiger Gesetzeslage im Einzelnen sind, entnehmen Sie bitte den Steuerhinweisen.

Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie trotz einer nicht bestehenden Steuerpflicht davon ausgehen, dass wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden melden.

§ 32 Wie können die Bedingungen bzw. die Beiträge oder Leistungen geändert werden?

1. Unter den Voraussetzungen des § 164 *VVG* können die Bedingungen auch für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.

2. Die Änderungen und die hierfür maßgeblichen Gründe werden Ihnen mitgeteilt. Sie werden zwei Wochen nach der vorgenannten Mitteilung Vertragsbestandteil.

3. Beiträge können gemäß § 163 *VVG* neu festgesetzt werden, wenn

- sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen der vereinbarten Beiträge geändert hat,
- die nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzten Beiträge angemessen und erforderlich sind, um die dauerhafte Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
- ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die obigen Voraussetzungen überprüft und bestätigt hat.

Eine Neufestsetzung der Beiträge ist insoweit ausgeschlossen, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies, insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen, hätte erkennen müssen.

4. Statt einer Erhöhung der Beiträge können Sie eine entsprechende Herabsetzung Ihrer Leistungen verlangen.

5. Die Erhöhung der Beiträge oder die Herabsetzung der Leistungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder Herabsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an Sie folgt.

§ 33 Welches Recht findet auf Ihren Versicherungsvertrag Anwendung?

Auf Ihren Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 34 Wo ist der Gerichtsstand?

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag **gegen uns** ist sowohl das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Versicherungsvertrag zuständige Niederlassung liegt, als auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2. Klagen aus dem Versicherungsvertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

3. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz nach Vertragsabschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens und der Schweiz, ist der Gerichtsstand Mannheim vereinbart.

Fondsanlage

§ 35 Was bedeutet die Anlage in Fonds?

1. Bei Wahl der Produktvariante "Flexibel" nimmt Ihre Rentenversicherung mit dem Fondsguthaben an der Wertentwicklung der von Ihnen ausgewählten Fonds teil. Wir bieten Ihnen eine Auswahl an Fonds an. Eine Übersicht über die zum jeweiligen Zeitpunkt angebotenen Fonds können Sie auf Anfrage von uns erhalten. Aus diesem Angebot können Sie für Ihren Versicherungsvertrag eine Auswahl treffen.

2. In Ihrem Versicherungsvertrag können zeitgleich maximal 20 Fonds enthalten sein. Ihre dem Fondsguthaben zuzuführenden Beitragsanteile können jeweils in maximal fünf dieser Fonds investiert werden, hierbei mindestens 5 % je einzelnen Fonds.

3. Auf die Wertentwicklung der Fonds und damit Ihres Fondsguthabens haben wir keinen Einfluss. Sie ist nicht vorhersehbar. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Maßstab für die künftige Entwicklung. Sie tragen vollständig die Chancen und Risiken der Fondsanlage. Ihnen ist kein Mindestwert des Fondsguthabens garantiert.

Informationen über Ihre Fonds entnehmen Sie bitte den beigefügten Fondsinformationen (KIID - Key-Investor-Information-Document).

4. Die Umrechnung der anzulegenden Beträge in Fondsanteile erfolgt mittels des Kurses zum Stichtag (s. § 36).

5. Der Wert des Fondsguthabens in Euro zu einem bestimmten Stichtag berechnet sich aus der Anzahl der Fondsanteile mittels des Kurses zum Stichtag (s. § 36).

6. Erträge eines von Ihnen gewählten Fonds erhöhen entweder den Wert der Fondsanteile oder wir verwenden die Erträge, um weitere Anteile des Fonds zu kaufen.

§ 36 Was ist der Stichtag?

Der Stichtag ist entscheidend für die Umrechnung von Geldbeträgen in Fondsanteile und umgekehrt. Ausschlaggebend für die Bestimmung des Stichtags ist der Wirksamkeitstermin.

1. Wirksamkeitstermin

Der Wirksamkeitstermin ist der Termin, zu dem das jeweilige Ereignis (z. B. Beitragszahlung, Auszahlung, Beginn der Rentenbezugszeit) am Versicherungsvertrag wirksam wird.

In der Regel fällt der Wirksamkeitstermin auf den Ersten eines Monats.

Der Wirksamkeitstermin kann auch - beispielsweise bei Zuzahlungen sowie bei einem *Shift* - untermonatlich liegen.

Bei Gewährung einer Todesfallleistung ist der Wirksamkeitstermin der Monatserste nach Eingang der Sterbeurkunde bei uns.

2. Stichtag

Der Stichtag entspricht dem Wirksamkeitstermin, falls dieser ein *Börsentag* ist.

2.1 Ist bei den folgenden Ereignissen das Wirksamkeitsdatum kein *Börsentag*, gilt als Stichtag der letzte *Börsentag* **vor** dem Wirksamkeitsdatum:

- Beitragsfreistellung,
- Reduktion des Beitrags,
- Auszahlungen (auch bei Teilkündigung, im Rahmen des Auszahlplans und bei Zahlung ei-

ner Kapitalleistung statt der Rente),
- Entnahme aus dem Aktivguthaben,
- Kündigung durch den Versicherungsnehmer,
- Kündigung bzw. Rücktritt durch das Versicherungsunternehmen,
- Leistungsfall Tod der versicherten Person,
- Beginn des Auszahlplans,
- Beginn der Rentenbezugszeit.

2.2 Ist bei den folgenden Ereignissen das Wirksamkeitsdatum kein *Börsentag*, gilt als Stichtag der erste *Börsentag* **nach** dem Wirksamkeitsdatum:
- Beitragszahlung,
- Überschusszuteilung,
- Entnahme des Risikobeitrags für eine Mindesttodesfallleistung,
- Umschichtung im Rahmen des Anlaufmanagements,
- Umschichtung im Rahmen des Ablaufmanagements,
- Umschichtung im Rahmen des Strategieassistenten,
- Umschichtung im Rahmen eines *Shifts*,
- Zuzahlungen,
- Wiederherstellung des Versicherungsschutzes nach Beitragsfreistellung.

3. Abweichend hiervon behalten wir uns vor, bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände (z. B. schwer wiegende Störungen der Finanzmärkte) den Stichtag auf den Tag zu verlegen, an dem wir die im Fondsguthaben vorhandenen Fondsanteile veräußert oder liquidiert haben. Diese Maßnahmen erfolgen unverzüglich durch uns unter Wahrung der Interessen aller Versicherungsnehmer.

4. Zudem behalten wir uns Folgendes vor: Falls die Übermittlung der Fondskurse aufgrund technischer Probleme nicht korrekt bzw. nicht rechtzeitig erfolgt, wird der Kurs des nächsten *Börsentages* herangezogen.

5. Für ausländische Fonds gilt: Wenn an einem Stichtag aufgrund eines ausländischen Börsenfeiertages kein Kurs vorliegt, so wird der Kurs des nächsten *Börsentages* herangezogen.

§ 37 Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?

1. Liegt ein wichtiger Grund vor, der es uns unmöglich oder unzumutbar macht, einen von Ihnen ausgewählten Fonds weiterhin anzubieten, erfolgt zwingend ein Fondswechsel in einen anderen von uns für Ihre Versicherung angebotenen Fonds. Dieser Fondswechsel gilt sowohl für die bereits gutgeschriebenen Fondsanteile als auch für künftig im Rahmen der von Ihnen gewählten *Fondsstrategie* zu erwerbende Fondsanteile des betreffenden Fonds.

Ein wichtiger Grund für einen zwingend erforderlichen Fondswechsel kann auch dann vorliegen, wenn wir den Vertragspartner wechseln, mit dem wir beim Fondskauf kooperieren. Wir wickeln den Kauf und die Verwaltung der Fondsanteile nur mit einem Vertragspartner ab, der uns günstige Konditionen beim Fondskauf einräumt. Diesen Vertragspartner dürfen wir bei Vorliegen zwingender rechtlicher oder bedeutsamer wirtschaftlicher Gründe wechseln. Falls unser neuer Vertragspartner den von Ihnen gewählten Fonds nicht anbietet, ist ein Fondswechsel zwingend erforderlich.

2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes werden wir Sie *schriftlich* darüber informieren, welcher Fonds in Ihrem Vertrag von einer Umschichtung betroffen ist und zu welchem Zeitpunkt wir in welchen Fonds die dann vorhandenen Fondsanteile umschichten. Wir informieren Sie rechtzeitig, in der Regel mindestens sechs Wochen vor dem Umschichtungstermin. Bei der Auswahl des neuen Fonds achten wir darauf, dass er in seinem Anlageprofil dem bisherigen Fonds möglichst nahe kommt.

Nach Zugang unserer *schriftlichen* Benachrichtigung haben Sie sechs Wochen Gelegenheit, einen anderen von uns angebotenen Fonds für die Umschichtung zu benennen.

Stichtag für die Umrechnung ist der erste *Börsentag* zum bzw. nach dem Wirksamkeitstermin der Umschichtung (s. § 36 Nr. 2.2).

Ein solcher Fondswechsel aus wichtigem Grund ist stets gebührenfrei und zählt nicht zu den unter § 24 Nr. 3 bzw. § 25 Nr. 3 genannten gebührenfreien *Switches* bzw. *Shifts* pro Jahr.

3. Sofern die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen vorübergehend durch die jeweilige Kapitalanlagegesellschaft ausgesetzt wird, erfolgt die Umrechnung in Fondsanteile bzw. der vorhandenen Fondsanteile am nächstmöglichen jeweiligen *Börsentag*.

Anhang

Sicherungsniveau

Das Sicherungsniveau bestimmt die Aufteilung Ihrer *Anlagebeiträge* auf *"klassisches" Deckungskapital* und Fondsguthaben.

Bei Wahl der Produktvariante "Klassik" wird 100 % Ihrer *Anlagebeiträge* dem *"klassischen" Deckungskapital* zugeführt.

Für die Produktvariante "Flexibel" bieten wir Ihnen drei verschiedene Strategien an. Alternativ haben Sie die Möglichkeit, das Sicherungsniveau individuell festzulegen; Sie können z. B. Ihre *Anlagebeiträge* zu 100 % in Fondsguthaben investieren.

Wir bieten Ihnen die Strategien Dynamisch, Ausgewogen und Defensiv an.

Die Prozentzahl gibt jeweils den Anteil *des Anlagebeitrags* an, der dem *"klassischen Deckungskapital"* zugeführt wird.

Rechnungs-mäßiges Alter	Strategie Dynamisch	Strategie Ausgewogen	Strategie Defensiv
0	0 %	35 %	50 %
1	0 %	35 %	50 %
2	0 %	35 %	50 %
3	0 %	35 %	50 %
4	0 %	35 %	50 %
5	0 %	35 %	50 %
6	0 %	35 %	50 %
7	0 %	35 %	50 %
8	0 %	35 %	50 %
9	0 %	35 %	50 %
10	0 %	35 %	50 %
11	0 %	35 %	50 %
12	0 %	35 %	50 %
13	0 %	35 %	50 %
14	0 %	35 %	50 %
15	0 %	35 %	50 %
16	0 %	35 %	50 %
17	0 %	35 %	50 %
18	10 %	35 %	50 %
19	10 %	35 %	50 %
20	11 %	35 %	50 %
21	11 %	35 %	50 %
22	11 %	35 %	50 %
23	12 %	35 %	50 %
24	12 %	35 %	50 %
25	12 %	35 %	50 %

Rechnungs-mäßiges Alter	Strategie Dynamisch	Strategie Ausgewogen	Strategie Defensiv
26	13 %	35 %	50 %
27	13 %	35 %	50 %
28	13 %	35 %	50 %
29	14 %	35 %	50 %
30	14 %	35 %	50 %
31	14 %	35 %	51 %
32	15 %	35 %	52 %
33	15 %	35 %	53 %
34	15 %	35 %	54 %
35	16 %	35 %	55 %
36	16 %	36 %	56 %
37	16 %	37 %	57 %
38	17 %	38 %	58 %
39	17 %	39 %	59 %
40	17 %	40 %	60 %
41	18 %	41 %	61 %
42	18 %	42 %	62 %
43	19 %	43 %	63 %
44	19 %	44 %	64 %
45	20 %	45 %	65 %
46	20 %	46 %	66 %
47	21 %	47 %	67 %
48	21 %	48 %	68 %
49	22 %	49 %	69 %
50	22 %	50 %	70 %
51	23 %	51 %	71 %
52	23 %	52 %	72 %
53	24 %	53 %	73 %
54	24 %	54 %	74 %
55	25 %	55 %	75 %
56	26 %	56 %	76 %
57	27 %	57 %	77 %
58	28 %	58 %	78 %
59	29 %	59 %	79 %
60	30 %	60 %	80 %

Rechnungs-mäßiges Alter	Strategie Dynamisch	Strategie Ausgewogen	Strategie Defensiv
61	31 %	61 %	81 %
62	32 %	62 %	82 %
63	33 %	63 %	83 %
64	34 %	64 %	84 %
65	35 %	65 %	85 %
66	36 %	66 %	86 %
67	37 %	67 %	86 %
68	38 %	68 %	87 %
69	39 %	69 %	87 %
70	40 %	70 %	88 %
71	42 %	71 %	88 %
72	44 %	72 %	89 %
73	46 %	73 %	89 %
74	48 %	74 %	90 %
75	50 %	75 %	90 %
76	52 %	76 %	91 %
77	54 %	77 %	91 %
78	56 %	78 %	92 %
79	58 %	79 %	92 %
80	60 %	80 %	93 %
81	63 %	81 %	93 %
82	66 %	82 %	94 %
83	69 %	83 %	94 %
84	72 %	84 %	95 %
85	75 %	85 %	95 %
86	75 %	85 %	95 %
87	75 %	85 %	95 %
88	75 %	85 %	95 %
89	75 %	85 %	95 %
90	75 %	85 %	95 %
91	75 %	85 %	95 %
92	75 %	85 %	95 %
93	75 %	85 %	95 %
94	75 %	85 %	95 %
95	75 %	85 %	95 %
96	75 %	85 %	95 %
97	75 %	85 %	95 %
98	75 %	85 %	95 %
99	75 %	85 %	95 %
100	75 %	85 %	95 %

Fondsstrategie

Die Fondsstrategie bestimmt die Aufteilung des für die Fondsanlage bestimmten Teils des *Anlagebeitrags* auf die einzelnen Fonds. Wir bieten Ihnen drei verschiedene Strategien an. Alternativ haben Sie die Möglichkeit, die Fondsstrategie individuell festzulegen.

Wir bieten Ihnen die Strategien Welt Kernmärkte, Welt Erträge und Deutschland Fokus an.

Welt Kernmärkte

Die Fondsstrategie bietet Zugang zu den Renditechancen der großen Aktienmärkte der Industrieländer weltweit. Mit einer einzigen Auswahl wird in einen breit diversifizierten Aktienkorb investiert. Insbesondere die Core-ETFs verbinden hier mehrere Vorteile einer ETF-Anlage: transparent und extrem kostengünstig sowie höchste Sicherheit, da zu 100 % physisch hinterlegt.

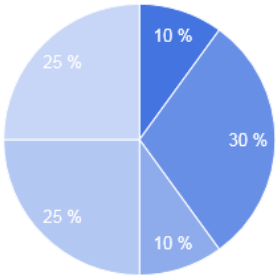

Fondsname	ISIN	Anteil
iShares Core DAX	DE0005933931	10 %
iShares Core S&P 500	IE00B5BMR087	30 %
iShares Core MSCI Japan IMI	IE00B4L5YX21	10 %
iShares Core MSCI Pacific ex.Japan	IE00B52MJY50	25 %
iShares STOXX Europe 600	DE0002635307	25 %

Welt Erträge

Die Fondsstrategie soll bei geringerem Risiko im Vergleich zu marktbreiten Aktienanlagen höhere Renditen erzielen. Dazu nutzt sie zwei Auswahlkriterien für Aktien: Dividendenrendite und Volatilität (Schwankungsbreite). Kombiniert sind daher ETFs auf Aktien von Unternehmen, die führende Dividendenrenditen ausweisen mit ausgewählten Unternehmen aus Industrie- und Schwellenländern, die insgesamt niedrigere Volatilitätsmerkmale aufweisen als die breiten Aktienmärkte dieser Länder.

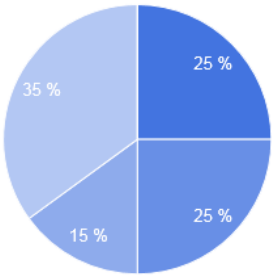

Fondsname	ISIN	Anteil
iShares Edge MSCI World Minimum Volatility	IE00B8FHGS14	25 %
iShares Edge MSCI Emerging Markets Minimum Volatility	IE00B8KGV557	25 %
iShares EURO STOXX Select Dividend 30	DE0002635281	15 %
iShares STOXX Global Select Dividend 100	DE000A0F5UH1	35 %

Deutschland Fokus

Die Fondsstrategie stellt die Renditechancen der deutschen Wirtschaft in den Fokus. Unternehmen aus den Segmenten DAX® (große), MDAX® (mittlere) und TecDAX® (Technologieunternehmen) sind ergänzt um die 600 größten Unternehmen europäischer Industrieländer.

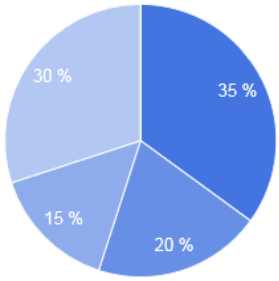

Fondsname	ISIN	Anteil
iShares Core DAX	DE0005933931	35 %
iShares MDAX	DE0005933923	20 %
iShares TecDAX	DE0005933972	15 %
iShares STOXX Europe 600	DE0002635307	30 %

Glossar

Begriff	Erklärung
Anlagebeitrag	Der Anlagebeitrag ist der vor Ihnen gezahlte Beitrag abzüglich des Kostenanteils. Die Verwendung des Anlagebeitrags wird in § 12 beschrieben.
Ansparphase	Die Ansparphase ist der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und Beginn der Rentenbezugszeit. In der Ansparphase zahlen Sie die vereinbarten Beiträge. Aus Ihren Anlagebeiträgen und entstehenden Überschüssen wird in der Ansparphase Kapital angespart, aus dem gegebenenfalls ab Beginn des Auszahlplans die Auszahlungsbeträge und in jedem Fall ab Beginn der Rentenbezugszeit die Rente gezahlt werden.
Beitragssumme	Die Beitragssumme ist die Summe der zu zahlenden Beiträge des Versicherungsvertrages.
Börsentag	Ein Börsentag ist ein Tag, an dem die Börse geöffnet ist und Handel stattfindet.
DeckungskapitaL in der Rentenbezugszeit	Das Deckungskapital in der Rentenbezugszeit gibt den Wert des Versicherungsvertrages zum jeweiligen Zeitpunkt wieder.
Deckungskapital, "klassisches" (vor der Rentenbezugszeit)	Das "klassische" Deckungskapital beinhaltet den Teil des Gesamtguthabens des Versicherungsvertrages, für den das Anlagerisiko nicht beim Kunden liegt. Zum klassischen Deckungskapital gehört das Garantieguthaben, das Sicherungsguthaben und eine eventuell vorhandene Verwaltungskostenrückstellung.
Deckungsrückstellung	Die Summe der für alle Lebensversicherungsverträge des Versicherungsunternehmens vorhandenen Deckungskapitale ist die Deckungsrückstellung. Deren Berechnung erfolgt nach § 65 *VAG* und § 341f *HGB* sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen.
Erlebensfallleistungen, garantierte	Die garantierte Rente bzw. die garantierte Kapitalabfindung stellen die garantierten Erlebensfallleistungen des Versicherungsvertrages dar.
Fondsstrategie (Produktvariante "Flexibel")	Mit der Fondsstrategie bestimmen Sie für den Teil Ihres Anlagebeitrags, den Sie in Fonds investieren möchten, die Aufteilung auf die von Ihnen gewählten Fonds. Nähere Informationen zur Fondsstrategie finden Sie in § 18.
Rechnungsmäßiges Alter	Das rechnungsmäßige Eintrittsalter der versicherten Person ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr zu Versicherungsbeginn und dem Geburtsjahr der versicherten Person. Das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person zu einem beliebigen Zeitpunkt vor dem Beginn der Rentenbezugszeit ergibt sich als Summe aus dem rechnungsmäßigen Eintrittsalter und der Anzahl der bis zum betrachteten Zeitpunkt bereits komplett abgelaufenen Versicherungsjahre. Demzufolge erhöht sich vor dem Beginn der Rentenbezugszeit das rechnungsmäßige Alter stets zum Versicherungsjahrestag um ein Jahr. Während der Rentenbezugszeit ergibt sich das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person stets aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person.

Begriff	Erklärung
Rente, garantierte	Bei Vertragsbeginn können Sie mit uns eine garantierte Rente vereinbaren. Zum Beginn der Rentenbezugszeit erhalten Sie mindestens diese garantierte Rente. Zusätzlich erhalten Sie eine Rente aus den Beitragsanteilen, die in Fonds investiert werden. Diese Rente können wir nicht garantieren, da ihre Höhe von der Wertentwicklung der Fonds abhängt. Im Extremfall kann diese Rente 0 EUR betragen.
Rentenfaktor, garantierter	Über die garantierte Rente hinaus sichern wir Ihnen zum Versicherungsbeginn einen garantierten Rentenfaktor zu. Er gibt für Ihren Versicherungsvertrag die Rente an, die sich aus einem zu verrentenden Kapital in Höhe von 10.000 EUR ergibt. Nähere Informationen zum garantierten Rentenfaktor finden Sie in § 3.
Rentengarantiezeit	Die Rentengarantiezeit ist die Mindestdauer des Rentenbezugs. Nähere Informationen zur Rentengarantiezeit finden Sie in § 3.
Rückstellung für Beitragsrückerstattung / Direktgutschrift	Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, kurz RfB, nutzen Versicherer im Rahmen der Überschussbeteiligung. Ein Teil der Überschüsse fließt als Direktgutschrift in die Verträge und kommt den Kunden damit sofort zugute. Die restlichen Überschüsse werden der RfB zugeführt. Aus der RfB werden die Überschüsse zeitlich verzögert entnommen und den jeweiligen Versicherungsnehmern gutgeschrieben. Die RfB dient dazu, kurzfristige Schwankungen in den Jahresergebnissen der Versicherer auszugleichen.
schriftlich	In § 126 *BGB* ist festgehalten, welche Anforderungen an eine Erklärung in schriftlicher Form gestellt werden. Sie muss eigenhändig unterschrieben sein. Eine Erklärung in schriftlicher Form kann z.B. ein Brief oder ein Fax, nicht aber eine E-Mail sein.
Shift	Mittels eines Shifts können Sie die Aufteilung des Gesamtguthabens auf die einzelnen Komponenten verändern. Zudem können Sie innerhalb des Fondsguthabens die Aufteilung auf die einzelnen Fonds ändern. Nähere Informationen zum Shift finden Sie in § 25.
Sicherungsniveau (Produktvariante "Flexibel")	Mit dem Sicherungsniveau bestimmen Sie, welchen Anteil Ihres Anlagebeitrags Sie in "klassisches" Deckungskapital und welchen Anteil Sie in Fonds investieren möchten. Nähere Informationen zum Sicherungsniveau finden Sie in § 18.
Switch	Mittels eines Switches können Sie die Aufteilung Ihrer künftigen Anlagebeiträge ändern. Das bedeutet: - Sie können für Ihre künftigen Anlagebeiträge die Aufteilung auf die einzelnen Komponenten des Gesamtguthabens ändern (Änderung des Sicherungsniveaus) und - für den Beitragsanteil, der in das Fondsguthaben investiert wird, die Aufteilung auf die einzelnen Fonds ändern (Änderung der Fondsstrategie). Nähere Informationen zum Switch finden Sie in § 24.
Textform	In § 126b *BGB* ist festgehalten, welche Anforderungen an eine Erklärung in Textform gestellt werden. Sie muss nicht eigenhändig unterschrieben sein. Es genügt, dass eine lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wird, in der die Person des Erklärenden genannt ist. Eine Erklärung in Textform kann z.B. ein Brief, ein Fax oder eine E-Mail sein.

Begriff	Erklärung
Vermögensaufbaustrategie (Produktvariante "Flexibel")	Mit der Vermögensaufbaustrategie bestimmen Sie die Verwendung Ihrer Beiträge; insbesondere legen Sie fest, welcher Beitragsanteil in Fonds investiert wird. Sie können damit steuern, wieviel Risiko der Kapitalanlage Sie - über die Anlage in Fonds - selbst tragen möchten. Die Vermögensaufbaustrategie besteht aus den Komponenten Sicherungsniveau und Fondsstrategie.
Versicherungsjahrestag	Bis zum Beginn der Rentenbezugszeit ist der Versicherungsjahrestag für jedes Kalenderjahr der Tag und Monat des Versicherungsbeginns. In der Rentenbezugszeit ist der Versicherungsjahrestag für jedes Kalenderjahr der Tag und Monat des Rentenbeginns.
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
HGB	Handelsgesetzbuch
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VVG	Versicherungsvertragsgesetz

INTER Lebensversicherung AG

Allgemeine Bedingungen für die INTER Mein Leben® Rentenversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung

Stand 01.10.16 Version 161

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Versicherungsbedingungen regeln die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen Ihnen als Versicherungsnehmer und uns als Ihrem Versicherer.

Ihr Versicherungsvertrag ist eine Rentenversicherung.

Zu Ihrem Versicherungsvertrag haben Sie die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Versicherungsleistungen vereinbart. Hierzu gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Wir haben einige der im Text verwendeten Begriffe und Abkürzungen in einem Glossar für Sie zusammengestellt und erklärt. Die im Glossar erklärten Begriffe sind im folgenden Text *kursiv* gedruckt. Sie finden das Glossar am Ende der Bedingungen zu Ihrer Rentenversicherung.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Nach welchen Grundsätzen erfolgt die planmäßige Erhöhung?
§ 2 Zu welchem Zeitpunkt werden planmäßig Beiträge und Versicherungsleistungen erhöht?
§ 3 Wie wird die planmäßige Erhöhung berechnet?
§ 4 Unter welchen Voraussetzungen findet die Erhöhung nicht statt?
§ 5 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die planmäßige Erhöhung?

§ 1 Nach welchen Grundsätzen erfolgt die planmäßige Erhöhung?

1. Entsprechend der bei Vertragsabschluss getroffenen Vereinbarung erhöhen wir ohne erneute Gesundheitsprüfung die zu zahlenden Beiträge für Ihren Versicherungsvertrag jährlich um den vereinbarten Prozentsatz.

2. Die planmäßigen Erhöhungen erfolgen, solange Sie Beiträge zahlen; sie enden jedoch 14 Jahre vor dem spätesten Ablauf der Beitragszahlungsdauer.

3. Der Erhöhungsbeitrag wird gemäß § 12 der Allgemeinen Bedingungen für die INTER MeinLeben® Rentenversicherung verwendet, d. h. der *Anlagebeitrag* des Erhöhungsteils wird entsprechend der aktuellen *Vermögensaufbaustrategie* auf das Garantieguthaben, eventuell das Sicherungsguthaben sowie das Fondsguthaben aufgeteilt.

Wird ein Teil des *Anlagebeitrags* in das Garantieguthaben investiert, erhöhen sich die *garantierten Erlebensfallleistungen*.

4. Ist eine Mindesttodesfallleistung vereinbart, gilt:

- Eine vereinbarte Todesfallsumme erhöht sich nicht.
- Eine vereinbarte Beitragsrückgewähr erhöht sich, da die tatsächlich gezahlten Beiträge in Ansatz gebracht werden.

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt werden planmäßig Beiträge und Versicherungsleistungen erhöht?

1. Die planmäßigen Erhöhungen der Beiträge und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zum *Versicherungsjahrestag* (Erhöhungstermin).

2. Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die planmäßige Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 3 Wie wird die planmäßige Erhöhung berechnet?

1. Die Berechnung der Rente aus dem Erhöhungsteil erfolgt analog zu § 3 der Allgemeinen Bedingungen für die INTER MeinLeben® Rentenversicherung.

2. Für das im Rahmen von planmäßigen Erhöhungen entstehende *"klassische" Deckungskapital* erfolgt die Berechnung mittels der Rechnungsgrundlagen, die den zum jeweiligen Erhöhungszeitpunkt für den Neuzugang offenen Tarifen zugrunde gelegt werden.

3. Bei der Ermittlung der Rente zum Beginn der Rentenbezugszeit gilt auch für den aus planmäßigen Erhöhungen resultierenden Teil des Gesamtguthabens der bei Vertragsabschluss *garantierte Rentenfaktor*.

§ 4 Unter welchen Voraussetzungen findet die Erhöhung nicht statt?

1. Die planmäßige Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

2. Unterbliebene planmäßige Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

3. Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, erlischt Ihr Recht auf weitere planmäßige Erhöhungen ohne erneute Gesundheitsprüfung; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.

§ 5 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die planmäßige Erhöhung?

1. Alle zu Ihrem Versicherungsvertrag getroffenen Vereinbarungen, auch die Bezugsrechtsverfügung, gelten auch für die planmäßigen Erhöhungen.

2. Eine planmäßige Erhöhung setzt die Fristen der §§ 7 und 8 der Allgemeinen Bedingungen für die INTER MeinLeben® Rentenversicherung nicht erneut in Lauf.